

HAV-INFO

| Das Mitgliedermagazin des Hamburgischen Anwaltvereins | www.hav.de |



HAV-Mitgliederversammlung | Seite 8



HAV Referendare | Seite 14



Deutscher Menschenrechts Filmpreis | Seite 14

R R C H T S
W A N N S T E I G E N D I E
A N W A  T S
A U S B I L D U N G S Z A H L E N ?
F A  H A N G E 
S T E L L  E



ANWALT.DE

**NEUE
MANDANTEN
EINFACH ONLINE
GEWINNEN!**

**Jetzt anmelden und
2 Freimonate sichern!**

**anwalt.de/mitmachen
+49 911 81515-0**



LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

der Sommer 2017 war ein ganz besonderer Sommer. Im Juni hatte es so viel geregnet wie seit dem Jahre 1881 nicht mehr. Und auch der Juli konnte nicht überzeugen. Wohl dem, der seinen Urlaub nicht im Regen verbracht hat.

Heiß wurde es bei uns in Hamburg aber gleichwohl, als der G-20 Gipfel in die Hansestadt kam. Für die einen war es ein „Welcome to hell“, für andere sollte es nicht schlimmer kommen als ein Hafengeburtstag. Für viele kam es zum Zwangsurlaub. Und zu neuen Erkenntnissen zur eigenen Sicherheit aufgrund von Szenen, die wir in unserer Stadt so noch nicht gesehen hatten und auch nicht wieder sehen wollen. Dies im Übrigen auch völlig unabhängig davon, in welchem Stadtteil etwas passiert. Wer das anders sah, hatte offensichtlich zuvor zu viel Sonne abbekommen. Die verantwortungsvollen Kolleginnen und Kollegen engagierten sich vorbildlich beim Anwaltlichen Notdienst bzw. waren, wie die Rechtsanwaltskammer, die Gerichte und die Justizbehörde oder die Polizei, im Vorfeld, bei der Abstimmung und Planung, lobenswert kooperativ.

Der kurz bevorstehende Urlaub hat aber – unabhängig vom Wetter – auch etwas Gutes. Alle versuchen, den Schreibtisch noch leer zu bekommen. Und wenn dann auch noch eine Bundestagswahl ansteht, wird auch in Berlin ein Gang zugelegt. Atemberaubend schnell wurde das Gesetz über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe mit großer Mehrheit verabschiedet, nachdem der Gesetzesentwurf seit 2015 zuvor im Rechtsausschuss 30-mal vertagt worden war. Ähnlich schnell passierte das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, besser bekannt als das „Facebook-Gesetz“, alle Gremien. Während man sich im ersten Fall – gerade im Hinblick auf das eindeutige Abstimmungsergebnis – fragt, warum das denn so lange gedauert hat, muss man sich im zweiten Fall wohl fragen, warum es hier so schnell und vielleicht zu schnell gehen musste. Denn dass die Meinungsfreiheit bedroht ist, wenn Veröffentlichungen aufgrund hoher Strafdrohungen eventuell vorschnell und zu Unrecht gelöscht werden, steht außer Frage. Meinungsfreiheit ist unverzichtbar und ist daher bei Despoten das erste Opfer. Der HAV hat hierzu eine Veranstaltung „Die Lage der Anwälte in der Türkei“ organisiert. Die beiden Kolleginnen haben anschaulich geschildert, wie schnell man – allein aufgrund einer Unterschrift unter eine Petition – zum Terroristen wird.

Die Anwaltschaft tritt uneingeschränkt für Meinungsfreiheit und deren Erhaltung ein. Und gleichzeitig sorgen Sie alle dafür, dass die Freiheit des Einzelnen und damit die Freiheit aller nicht rechtswidrig eingeschränkt wird. Sie stehen hierbei nicht allein, sondern gemeinsam mit den über 160.000 Anwältinnen und Anwälten in Deutschland und Ihren mehr als 10.000 Kolleginnen und Kollegen in Hamburg.

Ich freue mich auf Sie bei der Mitgliederversammlung am 9. November 2017 und der anschließenden After-Work-Party.

Ihr

Andreas Schulte, Vorsitzender

INHALT

TITELTHEMA

- ▶ Wann steigen endlich die ReFa/ReNo-Ausbildungszahlen? **Seite 4**
- ▶ Ausbildungsvorschläge für Schulpraktikanten **Seite 6**

IN EIGENER SACHE

- ▶ HAV-Mitgliederversammlung **Seite 8**
- ▶ Änderungen in der Satzung **Seite 8**
- ▶ Emil-von-Sauer-Preisverleihung **Seite 11**

AKTUELLES

- ▶ Die Lage der Türkischen Justiz **Seite 12**

VERANSTALTUNGEN

- ▶ HAV Referendare **Seite 14**
- ▶ Lange Nächte des Menschenrechtsfilmfestivals **Seite 14**
- ▶ HAV-Mittagsrunde **Seite 15**
- ▶ Exklusive Führung durch das Polizeimuseum **Seite 16**
- ▶ RVG-Mittagsrunde **Seite 16**

SEMINARE

Seite 17

FAX-ANMELDUNG

Seite 29

BUCHTIPPS

Seite 30

IMPRESSUM

Seite 31



WILLKOMMEN IM HAV

RAin Mirja Bahnemann, RAin Jana Backes, RAin Dr. Anne-Kathrin Bertke, RA Christian Bodler, RAin Kirstin Brudnyj, RA David-Alexander Busch, RA Carsten Dau, RAin Dr. Indre Domgörgen, RA Sebastian Förste, RA Fabian Fritsche, RA Fabian Hellweg, RAin Ulrike Hinrichs, RA Folkert Jaek, RA Tim Janke, RAin Dr. Carolin Klein, RA Jakob Kösters, RA Dr. Florian Krause-Allenstein, RAin Linda Kuball, RAin Sarah Mania, RA Nils Stephan Meyer-Abich, RA Oliver Nikolai, RAin Justyna Lidia Niwinski, RAin Sylke Pukatzki, RA Bolko Rachow, RAin Evelina Radolski, RA Johannes Rauwald, RAin Dr. Sarah Salaschek, RA Thorsten Schlegel, RA Dr. Stefan Schlimm, RA Timm Schmoock, RAin Janne Seelig, RAin Sonia Sengül, RA Dennis Siedler, RAin Cara-Lavinia Sonneborn, RAin Dr. Tina Steinke, RA Jaschar Stefan Stöltzing, RAin Nina Uecker-Rahmel, RAin Cornelia von Gierke, RA Volker Vogt, RA Daniel-René Weigert, RA Dr. Christian P. Zimmermann

Der HAV hat aktuell 3381 Mitglieder.

Action von allen Seiten – wann steigen endlich die ReFa/ReNo-Ausbildungszahlen?

VOR GUT EINEM JAHR hatten wir an dieser Stelle gefragt, wo der ReFa-Nachwuchs bleibt, und diese Aussage mit gerade einmal 129 Ausbildungsverträgen für das Jahr 2015 illustriert. Für die mehr als 10.000 Rechtsanwälte, die es mittlerweile in Hamburg gibt, wird das künftig sicherlich nicht ausreichen. Erfreulicherweise sind aber in den letzten Wochen und Monaten verstärkte Bemühungen festzustellen, an diesem Zustand etwas zu ändern.

HAV-Info sprach mit Rechtsanwältin Andrea Meyer, Mitglied des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Notar-assessor Dr. Stephan Schneider, Geschäftsführer der Hamburgischen Notarkammer, sowie mit Dr. Andreas Stadler, Geschäftsführer beim Personaldienstleister „LTS“ aus Frankfurt.

1. Notarkammer – Abwärtstrend gestoppt!

INSBESONDERE DIE HAMBURGISCHE NOTARKAMMER kann Erfolge vermelden: Nach Angaben ihres Geschäftsführers Dr. Stephan Schneider sei der Abwärtstrend gestoppt. „Es ist als ein Erfolg zu bewerten, dass wir mittlerweile unseren aktuellen Bedarf gedeckt haben, u.a. durch unsere Kampagne ‚Genau mein Ding!‘ sowie die Besetzung einer eigenen Stelle in der Notarkammer, die nur für den Ausbildungsbereich zuständig ist. Freilich ist das auch der Tatsache geschuldet, dass wir mit etwa 75 Notaren natürlich bei weitem nicht den Bedarf der Anwaltschaft im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten haben. Tatsache ist aber, dass wir in letzter Zeit einen Anstieg der Bewerbungen verzeichnen konnten.“

Dies läge weniger an der am 1. August 2015 in Kraft getretenen novellierten Fassung der „ReNoPat-Ausbildungsverordnung“: „Hier gibt es aus unserer Sicht noch Verbesserungspotenzial“, führt Dr. Stephan Schneider aus, „so ist es etwa nicht ideal, dass die Auszubildenden in den ersten Monaten eine stark vereinheitlichte Ausbildung erhalten und somit unsere Notarfachangestellten nur wenige notarspezifische Inhalte vermittelt bekommen und daher noch nicht ideal in der Praxis eingesetzt werden können“. Zur Verbesserung habe man dafür extra eine zusätzliche eigene Schulung eingeführt, die parallel zum Berufsschulunterricht und nur für die Notarfachangestellten durchgeführt wird.



Rechtsanwältin Andrea Meyer

2. Hamburgische Rechtsanwaltskammer: Viele Initiativen

Rechtsanwältin Andrea Meyer ist als Mitglied des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg u.a. für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständig. Sie berichtet von zahlreichen Initiativen, führt die bisherige mangelnde Nachfrage aber auch auf grundsätzliche Probleme zurück. „Bei einer Vergütung, die teilweise noch unter der des Friseurgewerbes liegt, brauchen wir uns nicht zu wundern, dass qualifizierte Bewerber von einer vergleichsweise anspruchsvollen Tätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte Abstand nehmen.“ Zudem bestehe „eine Inflation der Bildungsabschlüsse, bei der es für Jugendliche attraktiver erscheint, an einer der zahlreichen, auch privaten Hochschulen zu ‚studieren‘ und nebenher teilweise recht lukrativen Studentenjobs nachzugehen.“

DIESE FRAGEN SEIEN REGELMÄSSIG AUCH THEMA in den sogenannten LOK („Lernortkooperation“)-Sitzungen, die nach § 78a des Hamburgischen Schulgesetzes zweimal im Jahr durchgeführt werden. Dieses Gremium ersetzt seit einiger Zeit bereits die bislang informellen Ausbildertreffen und soll eine Zusammenarbeit zwischen den auszubildenden Kanzleien und der Berufsschule fördern sowie durch Absprachen die Qualität weiter entwickeln und verbessern. Bei dieser Gelegenheit wies Andrea Meyer auch darauf hin, dass man sich über jeden freue, der an der Veranstaltung teilnehme (entsprechende Informationen darüber befinden sich auf der Internetseite der Kammer, www.rak-Hamburg.de unter „Ausbildung“).

DANEHEN VERWIES SIE AUF WEITERE INITIATIVEN und Veranstaltungen der Kammer, wie z.B. die Lehrstellenbörse sowie die im Mai 2018 stattfindende Berufsausbildungsmesse „Vocatum“, an der man gemeinsam mit dem HAV teilnehme. Auch engagiere man sich im Rahmen des Projekts „Zukunftssäule“ in Kooperation mit der „Deutschen Schulmarketingagentur“, die gezielt dafür Sorge, dass sich mehr Schüler für den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten begeistern; so werden z.B. Flyer der Kammer zur Verfügung gestellt, die sowohl analog als auch digital verteilt werden. „Daneben unterstützen und beteiligen wir uns noch an weiteren interessanten Initiativen, wie z.B. ‚shift – Hamburgs Programm für



Wie stellt sich die Nachwuchssituation von Rechtsanwaltsfachangestellten in Ihrer Kanzlei dar? Empfinden Sie die Diskussion um mangelnden Refa-/Reno-Nachwuchs als übertrieben oder sollte Ihrer Meinung nach von den entsprechenden Institutionen (Kammer, HAV) noch mehr getan werden, um die Marktsituation zu verbessern?

Schreiben Sie uns gerne hierzu Ihre Meinung an chefredaktion@hav.de, wir freuen uns über Ihre Meinung!

Studienaussteiger', bei der die Kammer als Ansprechpartner zur Verfügung steht.“ Eine weitere Zusammenarbeit besteht mit dem HIBB (Hamburger Institut für Berufliche Bildung), das seit einigen Jahren sein Angebot „DualPlus“ bewirbt (eine duale Berufsausbildung mit parallelem Erwerb der Fachhochschulreife; nähere Infos unter <http://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/hoehere-bildungsabschluesse/dual-plus-fachhochschulreife-2/>). Schließlich hob sie die Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.rechtclever.info hervor, die in anschaulicher Weise und zielgruppengerecht über den Ausbildungsberuf des Rechtsanwaltsfachangestellten informiere.

Unterschiedlich bewertet Andrea Meyer andere Angebote für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte: Zwar träten einerseits Banken und Versicherungen nicht mehr so dominant als potenzielle Arbeitgeber für ausgebildete ReNos/ReFas auf, da in diesen Branchen tendenziell ein Arbeitsplatzabbau stattfände. Auch bewirke im anwaltlichen Bereich die zunehmende Digitalisierung, dass viele, vor allem jüngere Rechtsanwälte heutzutage nahezu autark arbeiteten und sich daher das Berufsbild des Rechtsanwaltsfachangestellten so geändert habe, dass es künftig möglicherweise nicht mehr den gleichen Bedarf gebe. Andererseits seien aber nach wie vor Notarkanzleien und auch der öffentliche Dienst (Justiz) als potenzielle Arbeitgeber ernstzunehmende Alternativen im Vergleich zu Anwaltssozietäten.

Schließlich läge es nach Einschätzung von Andrea Meyer aber auch vor allem an uns Anwälten selbst, wenn ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu beklagen ist: Insofern sei es früher nicht selten vorgekommen, dass Auszubildende auch für ausbildungsfremde Zwecke eingesetzt worden seien, von tagelangen Ausflügen in das Kanzleiarchiv und anderen Dingen sogar „bis hin zu Fahrten in die Waschanlage für den Seniorpartner“, wobei sie hervorhebt, dass nach ihrer Erfahrung gerade jüngere Anwälte nicht mehr auf solche Ideen kämen.

3. Headhunter nun auch für Rechtsanwaltsfachangestellte?

MITTLERWEILE HAT SICH DER KAMPF um die besten ReFa-Nachwuchskräfte sogar so weit entwickelt, dass Personaldienstleister hierin ein Geschäftsfeld für sich entdeckt haben:

Unter der Schlagzeile „Full Personal Service für Ihre Kanzlei – Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte/Human Resources/Assistenz/Business Development“ stellt sich das Unternehmen „LTS“, Tochter der bekannten juristischen Personaldienstleistungsagentur



Dr. Andreas Stadler

Schollmeyer&Steidl, als auf die Besetzung von Support-Positionen im juristischen und steuerlichen Umfeld spezialisiert dar.

„Mittlerweile suchen Kanzleien fast genauso dringend nach Rechtsanwaltsfachangestellten wie nach anwaltlichen Berufsträgern“, führt Dr. Andreas Stadler aus. „Daher bieten wir seit einigen Wochen für interessierte Sozietäten diesen Service an. Die Nachfrage nach Supportkräften ist im Prinzip überall in Deutschland gleich stark. Das Anforderungsprofil ist sicherlich hoch und daher suchen wir ständig ausdrücklich Nachwuchskräfte mit Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten.“

Obligatorisch sei diese Qualifikation nach Einschätzung von Dr. Andreas Stadler aber längst nicht mehr – „wenn eine geeignete Person beispielsweise erfolgreich eine Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin abgeschlossen hat oder trotz fehlender fachspezifischer Ausbildung bereits einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann, ist das auch vielversprechend und hat momentan gute Chance auf eine erfolgreiche Vermittlung.“ Schollmeyer&Steidl habe diese Entwicklung schon länger in Blick. „Wir wollen den Kanzleien einen Full-Service anbieten, weil wir festgestellt haben, dass der Bedarf nicht nur bei Berufsträgern besteht, sondern auch beim Nachwuchs in ReFa-Bereich. In der Vergangenheit hatten wir dies zwar nebenbei als Service angeboten, nun aber bieten wir das unter unserer Firma LTS auch spezialisiert an.“

Auch wenn kurzfristig aufgrund der o. a. Initiativen möglicherweise wieder mit einem Anstieg der entsprechenden Bewerber- und Ausbildungszahlen zu rechnen ist: Sicher ist vorerst nur, dass Rechtsanwaltsfachangestellte künftig weiterhin exzellente Berufschancen haben.

In diesem Zusammenhang wäre es durchaus eine Überlegung wert, dem Trend hin zum steigenden Angebot von Studiengängen zu folgen und die jetzigen Ausbildungsinhalte in einem eigenen Studiengang anzubieten – ggf. ergänzt um profundere Kenntnisse z.B. in rechtlicher und auch IT-technischer Hinsicht (Stichwort Digitalisierung).

Ausbildungsvorschläge für Schulpraktikanten



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen von uns ist bewusst, dass der Nachwuchs in unseren Sekretariaten nicht mehr gewährleistet ist. Es wird immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden.

Wir müssen den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bekannter machen und aufzeigen können, wie vielschichtig und interessant er sein kann. Das können wir am besten dadurch, dass wir Schülerinnen und Schülern Praktika anbieten und diese Zeit für sie so interessant und lehrreich wie möglich gestalten.

Aus eigener Erfahrung weiß ich aber auch, dass es oft schwer ist, etwas zu finden, womit Schüler und Schülerinnen „beschäftigt“ werden können, ohne zu stören.

Ich habe daher bereits vor einiger Zeit einen Ausbildungsplan für Schüler-Praktikanten entworfen, den ich als Orientierungshilfe Ihnen zur Verfügung stellen möchte. Natürlich kann nicht jeder Punkt von jedem Büro in dieser Form übernommen werden. Und sicher ist es auch so, dass Ihnen Ausbildungsinhalte und Techniken bekannt sind, die ich übersehen habe.

Daher sollten wir den HAV künftig auch dafür nutzen, unsere Ideen auszutauschen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Gül Pinar

Vorschlag 1:

Schüler bekommen eine Liste mit wichtigen juristischen Begriffen, die sie kennen sollten. Sie bekommen die Aufgabe, die Bedeutung der Begriffe zu recherchieren und so aufzuschreiben, wie sie es ihren kleinen Geschwistern erklären würden. Damit wird sichergestellt, dass sie nicht nur Wikipedia abschreiben, ohne es zu verstehen.

(Beispielsweise: Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Verfassungsgericht, Instanz, Berufung, Beschwerde, Revision, Klage, Anklageschrift, Kläger, Beklagter, Nebenkläger, Angeklagter, Ermittlungsverfahren, Staatsanwaltschaft, Untersuchungshaft, Strafvollstreckung, Rechtsanwalt, Notar, Richter, Urkundsbeamter, Rechtspfleger, Justizvollzugsangestellter, Gerichtsvollzieher, Jugendgerichtshilfe)

Vorschlag 2:

Die Praktikanten sollen die Adressen der Hamburger Gerichte und Staatsanwaltschaft heraussuchen. Mit ihnen wird dann erörtert, wann welches Gericht für was zuständig ist.

Vorschlag 3:

In unserem Büro muss täglich Gerichtspost und Ermittlungsakten von den unterschiedlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften geholt werden. Es ist immer ein längerer Gang, wobei die Schüler viel sehen können und mit unterschiedlichen Personen der Justiz in Kontakt kommen. Da sollten die Schüler auf jeden Fall die ersten Tage immer mit. Die guten unter ihnen können diese Aufgabe nach einigen Tagen auch alleine bewältigen.

Falls in Ihren Büros diese Arbeit nicht anfällt, empfehle ich so etwas wie eine Schnitzeljagd. Geben Sie ihren Praktikanten eine Liste der Anlaufstellen, die sie finden und mit ihrem Telefon fotografieren sollen, damit wir auch wissen, dass sie das gefunden haben (z.B. gemeinsame Annahmestelle, Gerichtskästen, Justizkasse, Amtsgericht Hamburg-Mitte und ein Stadtteilgericht, Staatsanwaltschaft).



Vorschlag 4:

Die Praktikanten sollten zu einem Gerichtstermin mitkommen. Gegebenenfalls auch bei anderen Kollegen, falls deren Verfahren eher für Praktikanten geeignet sind. Das sollte im Laufe des Praktikums mindestens dreimal geschehen.

Vorschlag 5:

Überlegen Sie sich eine Dienstreise, die sie noch durchführen müssen. Der Praktikant soll die Reiseroute, Dauer, Verkehrsmittel, Leihwagen und ähnliches herausfinden und einen Vorschlag machen.

Vorschlag 6:

Praktikanten sollten unseren Angestellten bei der Bearbeitung von Post mindestens einen Tag über die Schulter schauen. Wenhängen und Vorlegen von Akten können die meisten bereits nach kurzer Zeit. Das sollte mit ihnen durch unsere Angestellten geübt werden. Natürlich können sie auch kopieren, das sollte aber nicht überhand nehmen.

Vorschlag 7:

Telefondienst: Die Praktikanten sollen zunächst erstmal nur zuhören. Dann sollen sie die Anweisung bekommen, was sie am Telefon sagen müssen und welche Informationen sie abfragen müssen. Sie bekommen die Telefonanlage erklärt und erklärt, dass sie offenlegen sollen, dass sie nur zur Ausbildung da sind, falls sie überfragt sind. Dann sollten sie ein bis zwei Stunden auch Telefondienst machen können. Das können nicht alle. Auf die individuellen Fähigkeiten, gerade am Telefon, sollte dringend geachtet werden.

Vorschlag 8:

Die Praktikanten bekommen eine Akte, die sie in Gänze kopieren sollen. Das sind bei uns Ermittlungsakten. Dann sollen sie alle Namen und Adressen schwärzen und das Ganze nochmal kopieren, damit es wirklich unleserlich ist. Dann sollen sie ein Referat über diese Akte und diesen Fall für die Schule vorbereiten.

Vorschlag 9:

Die Praktikanten sollen herausfinden, welche unterschiedlichen Arbeiten Rechtsanwaltsbüros machen (Familienrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Strafrecht usw.) Dann sollen sie herausfinden, welche unterschiedliche Arten von Anwaltsbüros gibt (Einzelanwalt, Großkanzlei, kleine Sozietät usw.) Sie sollen sich überlegen, wie sie herausfinden können, wie und ob der Arbeitsalltag dieser Büros sich voneinander unterscheidet. Sie können hierfür beispielsweise einen Fragebogen entwerfen. Bestenfalls sollten sie versuchen, mit einigen Büros zu telefonieren und an so viel Information wie möglich zu kommen. Unsere Angestellten können sicher Büros empfehlen, wo die Kommunikation möglich wäre.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

HAV-Mitgliederversammlung

9. November 2017



DER VORSTAND DES HAV lädt die Mitglieder ein zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 9. November 2017 um 18:00 Uhr im Park Cafe Schöne Aussichten in Planten un Blumen, Gorch-Fock-Wall 4, 20355 Hamburg.

FOLGENDE TAGESORDNUNG IST VORGESEHEN:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
9. Bericht aus Berlin
10. Verschiedenes

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN IHR VORSTAND

Anträge zur Tagesordnung sind – unterschrieben von mindestens 10 Mitgliedern – bis zum 26. September 2017 (eingehend auf der Geschäftsstelle) einzureichen.

Der Tätigkeitsbericht sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen in der HAV-Geschäftsstelle zur Einsicht aus und sind auch unter www.hav.de einzusehen.

IM ANSCHLUSS laden wir Sie ganz herzlich zum After Work Club im Cafe Schöne Aussicht ein. Für die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist der Eintritt frei.

SEIEN SIE DABEI!

HAV-Mitgliederversammlung 9. November 2017 · 18:00 Uhr



☑ Park Cafe Schöne Aussichten
Planten un Blumen, Gorch-Fock-Wall 4, 20355 Hamburg

☑ Anmeldung bitte per HAV-Faxanmeldung (Seite 29)
oder per E-Mail an info@hav.de

Im Anschluss laden wir Sie ganz herzlich zum
After Work Club im Cafe Schöne Aussicht ein.
Für die Teilnehmer der Mitgliederversammlung
ist der Eintritt frei.

VORSCHLAG ZU TOP 8 (Änderungen in Rot)

SATZUNG DES HAMBURGISCHEN ANWALTVEREINS e.V.

§ 1 Vereinszweck

- (1) Zweck des Hamburgischen Anwaltsvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft in Hamburg und Umgebung, insbesondere durch
- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
 - b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung;
 - c. Aus- und Fortbildung, auch des nichtjuristischen Personals, Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
 - d. Förderung des juristischen Nachwuchses;
 - e. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
 - f. Pflege des Geschichtsbewusstseins der Anwaltschaft.

²Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. ³Er ist überparteilich und überkonfessionell und soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben. ⁴Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. ⁵Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. ⁶Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

(2) ¹Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAV) und gleichzeitig Landesverband i.S.v. § 6 II von dessen Satzung. ²Er unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ³Er unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(4) ¹Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. ²Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und ihnen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein führt den Namen „Hamburgischer Anwaltsverein e.V.“. ²Der Sitz ist Hamburg. ³Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen. ⁴Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) ¹Ordentliches Mitglied kann jedes jede(r) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassene Mitglied sein. ²Die Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werden. ³Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. ⁴Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind. ⁵Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ⁶Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus aus seiner Mitte gewählt werden. ⁷Gegen ihre dem Antragsteller zu begründende Entscheidung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. ⁸Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht. ⁹Ausländische Anwälte und in anderen Bundesländern tätige Rechtsanwälte können vom Vorstand auf Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

(2) ¹Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag angehören:

1. Mitglieder, die auf die Rechte aus der Zulassung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verzichtet haben, um bei einer anderen Rechtsanwaltskammer zugelassen zu werden, während der Zeit der Zulassung bei einer anderen Rechtsanwaltskammer.
2. Mitglieder, die auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet haben und die von der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erhalten haben, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

³Anderen als den in Ziff. 1 und Ziff. 2 bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. ⁴Abs. 1 Satz 2 4 bis Satz 5 7 gilt für derartige Anträge entsprechend.

(3) ¹Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im übrigen haben außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Vorstand, Bestellung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs bis elf fünfzehn Beisitzern. ²Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer zu wählen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang

1. den Vorsitzenden,
2. den Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Schatzmeister,
4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhalten sollen. ³Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen.

(4) ¹Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. ²Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(6) Scheiden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus seiner Mitte wählen.

§ 5 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:
Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Bestellung der Geschäftsführer

Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

§ 7 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand es beschließt,
2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder
3. für eine Wahl die erforderlichen Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingegangen sind.

(3) Die *Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt wird* in Textform durch ein Vorstandsmitglied *einberufen*, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) 'Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern in Textform den Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung zu machen. 'Gleichzeitig teilt er mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. 'Die Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. 'Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge abstimmen, die mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind; in dringenden Fällen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von dieser Vorschrift abweichen. 'Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Anträge und Wahlvorschläge mit der Tagesordnung bekanntzumachen. 'Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ein, dann muss die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.

(5) 'Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen; Abs. 4 Satz 1 gilt nicht. 'Ihre Tagesordnung bestimmt sich im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 nur nach dem Inhalt des Vorstandsbeschlusses, des Abs. 2 Ziff. 2 nur nach dem Inhalt des Antrages, des Abs. 2 Ziff. 3 nur nach der Notwendigkeit einer Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.

(3) 'Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. 'Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. 'Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen.

(4) 'Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § 12. 'Stimmhaltungen zählen nicht mit.

(5) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(6) 'Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. 'Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. 'Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) 'Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. 'Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

(2) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Anwaltschaft insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

(3) 'Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Beitrag *Jahresmitgliedsbeitrag* und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. 'Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. 'Dies gilt auch bei Ende der Mitgliedschaft vor Kalenderjahresende durch Tod oder Ausschluss und nicht selbst beantragten Verlust der Zulassung als Anwalt. 'Bei Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft vor Kalenderjahresende durch Tod oder Ausschluss oder nicht selbst beantragten Verlust ist der Zulassung als Anwalt *volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen*. 'Bei Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung als Anwalt endet die Beitragspflicht zum Ende desjenigen Monats, der dem Eingang des Nachweises des Rechtsanwalts hiervon an den Vorstand folgt. 'Bei Fehlen eines solchen Nachweises gelten Satz 1, 2 und 3 dieses Absatzes. 'Im Falle des Satzes 4 begrenzt sich die Beitragspflicht auf ein Zwölftel des Jahresbeitrags für den Beitragsmonat.

(4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.



Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGO
Lebensversicherung AG



Absicherung ist die beste Verteidigung.

Sie möchten bei Berufsunfähigkeit keine finanziellen Einschnitte beklagen müssen? Als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins für den Berufsunfähigkeitschutz kennen wir die richtige Verteidigungsstrategie!

Dank unserer über 100-jährigen Tradition als berufsständischer Versicherer der Anwaltschaft sind wir mit Ihren Aufgaben, Ihren Anforderungen und Ihren Wünschen in puncto Absicherung bestens vertraut. Und als Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG bieten wir Ihnen zugleich die Leistungsfähigkeit eines großen deutschen Versicherers.

Sie wünschen weitere Informationen über uns? Wir sind telefonisch oder per E-Mail für Sie da.

Frank Meurer | ERGO Beratung und Vertrieb AG
Leiter der Regionaldirektion Hamburg
Überseering 35 | 22297 Hamburg

Ruf 040 6376-5050 | Fax 040 6376-5299

frank.meurer@danv.de | www.danv.de

- (5) 'Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag angemessen ermäßigen. 'Gründe für die Beitragsermäßigung können sein: Krankheit, Schwerbehinderung, Elternzeit oder hohes Alter.
- (6) 'Das Nähere, insbesondere die Beitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. 'Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einem erneuten Beschluss.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod,
 - Austritt,
 - Zulassungsverlust,
 - Ausschluss oder
 - Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) 'Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 'Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.
- (3) 'Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1. 'Der Verlust der Zulassung als Anwalt lässt die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 unberührt.
- (4) 'Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn durch das – auch politische – Verhalten eines Mitglieds das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. 'Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. 'Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Listenwahl ist zulässig. 'Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. 'Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. 'Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens der Summe eines Jahresbeitrags länger als drei Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und wenn eine inländische Zustelladresse nicht bekannt ist.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

'Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. 'Stimmhaltungen zählen nicht mit. 'Bei dem Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit der Deutsche Anwaltverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltverein bestehen sollte, an diesen, sonst an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.

BEITRAGSORDNUNG

[DATUM]

gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung des Hamburgischen Anwaltvereins

§ 1 Beitragspflicht und -höhe

- Der Hamburgische Anwaltverein erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- Der Beitrag Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 250 jährlich.
- Der Beitrag Jahresmitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt € 120 jährlich.
- Über Änderungen der Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Fälligkeit

- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in einer Summe fällig.
- Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung erteilen und andernfalls im Wege der Überweisung auf das Konto des Vereins, derzeit bei der

HASPA

DE04 2005 0550 1280 3082 95

HASPADEHHXXX

unter Angabe der HAV-Mitgliedsnummer, selbst für die rechtzeitige Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages Sorge tragen.

- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Erteilung des Überweisungsauftrages, sondern der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Vereinskonto entscheidend.

§ 3 Beitragsreicherung für neu zugelassene Mitglieder

Von Mitgliedern, die nicht länger als zwei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind wird ein ermäßigter Beitrag erhoben, der jährlich € 50 beträgt. 'Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Verein beigetreten sind, zahlen bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrag von € 50. 'Der Jahresmitgliedsbeitrag kann nicht weiter gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung ermäßigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Kalenderjahres 2018 in Kraft und ersetzt die seit dem 10. September 2007 gültige Beitragsordnung vollständig.

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist,
braucht einen
Gesundheitsschutz,
der an alles denkt.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Mit dem Versprechen der ERGO
„Versichern heißt verstehen.“

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. nutzen:

- ab 25,80 Euro mtl. Beitrag*
- Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag.

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

Emil-von-Sauer-Preisverleihung

am 15. Juni 2017



„Die Hülfskasse ist eine Zierde der Anwaltschaft“

Mit diesem Zitat endete die Laudatio von Rechtsanwalt Hartmut Kilger auf den diesjährigen Preisträger des Emil-von-Sauer-Preises.

ALLE ZWEI JAHRE vergibt der Hamburgische Anwaltverein diesen Preis an Hamburger Institutionen oder Personen, die sich in besonderem Maße um die hamburgische Anwaltschaft verdient gemacht haben. In diesem Jahr wurde der Preis an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte verliehen. Eine Institution, die sich seit über 130 Jahren der Solidarität innerhalb der Anwaltschaft verschrieben hat. Mit einem Laudator, der als Sozialrechtler, Süddeutscher und Vorsitzender der Versorgungswerke nicht besser hätte gewählt werden können. Ein etwas „listiger Gedanke“ vom Vorstand des Hamburgischen Anwaltvereines, wie der Laudator selbst feststellte. Und so war die Laudatio von viel „nicht immer leicht zu formulierendem Lob“ geprägt. Lob und Anerkennung dafür, dass turbulente Zeiten immer wieder überstanden wurden. Lob für die Anwältinnen und Anwälte, die sich um ihre eigenen Belange der Fürsorge kümmern und nicht nach dem Staat rufen. Wohl auch, weil sie schon immer ein soziales Gewissen hatten und immer noch haben. Lob auch dafür, dass die Hülfskasse den wichtigen und dringend notwendigen Teil der Fürsorge übernimmt, neben den Versorgungswerken, die sich – wie der Name schon sagt – „nur“ der Versorgung verpflichtet fühlen.

UND AUCH WENN EINE FRAGE unbeantwortet blieb, nämlich warum sich nicht mehr Kammern an der Hülfskasse beteiligen, übermittelte der Laudator Glückwunsch und Anerkennung aller Versorgungswerke verbunden mit dem Traum oder auch Wunsch, dass es in Zukunft eine Versicherungsfreiheit in den Versorgungswerken gibt und dennoch kein notleidender Anwalt zum Sozialamt muss.

UND DIE PREISTRÄGERIN SELBST? Wie gesagt, über 130 Jahre alt und getragen von den Rechtsanwaltskammern Hamburg, Schleswig-Holstein, Braunschweig und der beim Bundesgerichtshof. Darüber hinaus sind auch Spenden und Zuweisungen durch die Gerichte eine wichtige Basis für die Tätigkeit der Hülfskasse. Wie besser könnte man die Preisträgerin beschreiben als durch ihre tägliche Arbeit und Fürsorge, die notleidende Anwälte und deren Familien immer wieder erfahren.

Da ist die schwerbehinderte Rechtsanwältin, die aufgrund einer Zuwendung aus der Weihnachtsspende ihren Pkw behindertengerecht umbauen lassen konnte. Für sie und ihre Familie mit zwei Kindern bedeutet dies wiedergewonnene Mobilität. Oder der 51jährige Rechtsanwalt, der aufgrund einer seltenen Lähmungserkrankung zu 100% arbeitsunfähig geworden ist. Aufgrund der Zuwendungen der Hülfskasse erfuhr die Familie eine Unterstützung, so dass die vier Schulkinder z.B. weiterhin an Klassenreisen teilnehmen können.

DIE BEISPIELSFÄLLE SIND VIELZÄHLIG. Die Hülfskasse dämpft sozialrechtlich bestehende Lücken ab, wenn staatliche Zahlungen nicht ausreichen. Sie ist darüber hinaus aber auch Sinnbild für menschliche Anteilnahme und seelische Unterstützung. Im Jahr 2016 wurden in insgesamt 47 Fällen dauerhafte Unterstützungen seitens der Hülfskasse geleistet. Es könnten mehr sein.

BEGLEITET WURDE DIE PREISVERLEIHUNG von dem Jugendchor Lukulule – Lust an Kunst und Lust am Leben. Zehn junge Musiker und Musikerinnen, die Spaß am Singen und Musizieren haben und mit „Lean on me“ den passenden Rahmen für eine würdige Veranstaltung eingeleitet haben. Und wenn Sie Teil der Fürsorge für die Anwaltschaft sein möchten, spenden Sie – heute, morgen, zur Weihnachtsspende...

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte



SPENDENKONTO:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 | BIC: DEUTDEHHXXX

KONTAKT:

Kleine Johannisstraße 6 | 20457 Hamburg | Tel: 040 - 365079
www.huelfskasse.de | info@huelfskasse.de

Fotos: © Martina van Kann

Autorin: Rechtsanwältin Andrea Hierl · Vorstandsmitglied des HAV

Kontakt: hierl@hav.de

Die Lage der Türkischen Justiz

AM 27. JUNI 2017 fand eine Informationsveranstaltung zur Lage der Justiz in der Türkei statt. Referentinnen waren Frau Rechtsanwältin Ayse Bingöl, ehemals aus Istanbul, und Frau Dr. Zeynep Kivilcim, ehemals Dozentin an der juristischen Fakultät Istanbul.

WAS SIE ZU BERICHTEN HABEN, IST SO ERSCHÜTTERND, dass wir uns entschlossen haben, einen Teil dessen wieder zu geben. Unter anderem deswegen, weil sie sagten, dass für sie und ihre Kollegen in der Türkei eine internationale juristische Diskussion über den Zustand der türkischen Justiz von immenser Bedeutung ist.

Die türkische Justiz ist seit dem versuchten Militärputsch vom 15. Juli 2016 und der Verhängung des Ausnahmezustandes in einem katastrophalen Zustand.

MEHR ALS 400 RECHTSANWÄLTE SIND DERZEIT IN HAFT, einige haben das Land verlassen, andere können das nicht, weil sie ihre Pässe abgeben mussten. Allen wird die Mitgliedschaft oder die Unterstützung der einen oder anderen Terror-Organisation vorgeworfen. Welche das ist, spielt oft keine Rolle. Menschen sehen sich zunehmend mit dem absurden Vorwurf konfrontiert, in zwei sich politisch ausschließenden Organisationen Mitglied zu sein. So sind Personen, die seit Jahrzehnten öffentlich die Gülen-Bewegung anprangern, dem Vorwurf ausgesetzt, auch Mitglied der Gülen-Bewegung, zugleich aber Mitglied einer säkularen terroristischen Bewegung zu sein.

Für jeden kritischen Menschen ist das Leben in der Notstands-Türkei gefährlich.

Seit dem versuchten Putsch wurden mindestens 47.115 Beamte verhaftet. Darunter sind über 10.000 Polizisten, 7600 Soldaten, 2575 Richter oder Staatsanwälte. Außer den Verhafteten sind über 128.000 türkische Beamte wegen ihren Verbindungen zu der Gülen-Bewegung entlassen oder suspendiert worden. Davon sind mehr als 5000 aus dem akademischen Dienst. Es sind 4571 Personen von unterschiedlichen Organen der Rechtspflege entlassen. Davon 3886 Richter und Staatsanwälte. Das ist 1/4 aller türkischen Richter und Staatsanwälte.

AYSE BERICHTETE, DASS DIE JUSTIZ wegen des fehlenden Personals nicht in der Lage ist, das alltägliche Geschäft zu meistern. Aber erst recht nicht alle Klagen, die in Zusammenhang mit den Dekreten der Notstandsgesetzgebung anfallen. Außerdem wäre es ein Problem, für die mit dem Vorwurf ein Terrorist zu sein Verhafteten, Verteidiger

zu finden. Selbst wenn alle Strafverteidiger rund um die Uhr arbeiten würden, wäre die Masse der anstehenden Verfahren nicht zu bewältigen. Außerdem hätte jeder Anwalt auch Angst, selbst verhaftet zu werden. Denn es herrsche der Grundsatz, Du bist, wer Dein Mandant ist.

IM AUSNAHMEZUSTAND sind die Verteidigungsrechte erheblich eingeschränkt. Es gilt per Dekret der Grundsatz, dass der Zugang zum Anwalt in den ersten fünf Tagen nach der Inhaftierung nicht bewilligt werden muss, was auch regelmäßig nicht gewährt wird. Gespräche zwischen dem Verteidiger und dem Mandanten werden nicht nur audiovisuell überwacht, sondern auch aufgezeichnet. Der Anwalt kann nichts persönlich Mitgebrachtes in die Besprechung mit hinein nehmen, bekommt Papier und Stift von Justizbediensteten zur Verfügung gestellt. Alles, was er dann notiert, wird nach der Besprechung kopiert und in die Ermittlungsakte genommen.

DR. ZEYEP KIVILCIM GING AUF DIE SUSPENDIERUNGEN aus dem öffentlichen Dienst ein. Denn sie selbst gehört zu ihnen. Daher begann sie ihren Vortrag auch mit dem aufrüttelnden Satz:

„Ich bin eine Terroristin“.

Keiner der Suspendierten oder Entlassenen hat eine personalisierte Begründung hierzu erhalten. Die Bescheide benennen keine Beweismittel.

Die Entlassungen haben ganze Familien getroffen: Für die Betroffenen heißt es nicht nur, dass sie ihre Einkommensquelle, ihre Pensionsansprüche und zum Teil ihre Wohnungen verloren haben. Und sie haben durch die Entlassung als „Terrorist“ das Problem, dass sie lebenslang nicht mehr in den öffentlichen Dienst zurückkehren dürfen. Die per Dekret Entlassenen sind in sogenannten Terror-Listen gelistet. Ihre Personalausweisnummer ist mit dieser Liste verknüpft. Egal, was sie in der Türkei machen möchten, sei es einen Behördengang, ein Bankkonto eröffnen oder einen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft finden, bedeutet das für sie, dass mit der Personalausweisnummer das Stigma des Terrorist-Seins bekannt wird. Jeder künftige Arbeitgeber fürchtet sich, einen der so Entlassenen einzustellen. Zu groß ist die Angst, in die gesellschaftliche Nähe von vermeintlichen Terroristen zu rücken und damit sich selbst zu gefährden.



Gleichzeitig wurden den Betroffenen ihre Pässe entzogen, so dass sie nicht einmal ihr Glück im Exil suchen können. Dr. Zeynep Kivilcim war aus ihrem zwanzigjährigen Dienst suspendiert worden.

Suspendiert wurde sie, weil sie mit 3000 anderen Professoren und Dozenten der Türkei einen Aufruf unterschrieben hatte, in dem Frieden im Osten des Landes gefordert wurde.

Alle 3000 wurden mit der Begründung der Unterstützung der Terrororganisation PKK suspendiert. Dr. Kivilcim hatte Glück. Sie war zufällig in Deutschland als ihre Suspendierung bekanntgegeben wurde. Sie blieb hier und bekam eine Honorarprofessur in Göttingen.

Für sie, aber auch für viele andere, die durch glückliche Umstände in der EU sein können, gibt es ein Problem: Irgendwann werden die Gültigkeitsdaten ihrer Pässe ablaufen. Für Zeynep, die gelistet ist, arbeiten die türkischen Konsulate nicht. Sie wird keine Verlängerung bekommen. Zeynep möchte auf keinen Fall Asyl beantragen müssen. Sie will schließlich irgendwann wieder zurück in ihre Heimat. Wie sie aber hier einen Aufenthaltsstatus bekommen kann ohne einen gültigen Pass, ist eine Frage, die Verwaltungsjuristen sicher noch beschäftigen wird.

GEGEN DIE ENTLASSUNGEN AUS DEM ÖFFENTLICHEN DIENST gibt es in im Ausnahmezustand keinen effektiven Rechtsweg. Genau so wenig gibt es Mittel, die Gründe offen legen zu lassen, warum Personen auf Terroristen-Listen abgelistet sind. Art. 148 der türkischen Verfassung besagt, dass Dekrete, die unter dem Ausnahmezustand erlassen worden sind, als Gesetze zu gelten haben und nicht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden dürfen. Außerdem waren im April 2017 bereits 75.000 Klagen betreffend die Periode des Ausnahmezustandes anhängig. So ist es unwahrscheinlich, dass das Gericht tatsächlich die Klagen bearbeiten kann.

Bei einer Rede im April 2017 hat der Präsident des Gerichtes erklärt, das Gericht hätte Schlüsselklagen erwähnt und würde Pilot-Urteile verkünden. Damit würde den Individualinteressen Rechnung getragen werden.

Dass Individualinteressen nicht mit Piloturteilen gerecht beurteilt werden können, müsste ein Verfassungsrechtler eigentlich besser wissen. Auch der Verwaltungsrechtsweg bleibt den Betroffenen verwehrt. Mehrere regionale Verwaltungsgerichte haben bei mehr als 320 Klagen entschieden, dass die Suspendierungsentscheidungen,

die per Dekret erlassen wurden, nicht im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit angegriffen werden dürfen. Dennoch beharrt das Oberste Verwaltungsgericht der Türkei, dass sie es nicht untersuchen dürfen, solange Verwaltungsgerichte darüber nicht entschieden hätten.

Im Januar 2017 musste die türkische Politik auf den internationalen Druck insbesondere der Kritiker von der Venedig-Kommission und dem Menschenrechtsbeauftragten des Europarates reagieren. Kritisiert wurde der fehlende Rechtsschutz gegen die Dekrets-Entlassungen. International wurde verlangt, dass Beschwerden von Individuen Berücksichtigung finden müssen. Es wurde in der Türkei eine sogenannte Ad-hoc-Kommission gegründet. Sie sollte sich diesen Beschwerden widmen.

Der erste Akt der Kommission war am 16. Mai 2017 die Benennung der sieben Mitglieder der Kommission. Die Kommission hat bislang noch nicht einmal begonnen, Anträge anzunehmen, weil die Prinzipien ihrer Arbeit und die der Verfahren durch das Premierministerium noch nicht bestimmt wurden. Bemerkenswert ist auch, dass jeweils zwei Mitglieder der Kommission nach dem Dekret 685 vom Premierminister, Justizminister und dem Innenminister ernannt werden dürfen. Lediglich ein weiteres Mitglied wird von dem Hohen Rat der Richter benannt, so dass die Unabhängigkeit der Kommission wohl nicht gewährleistet sein wird.

Der fehlende Rechtsweg in der Türkei führt dazu, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Klagen aus der Türkei mit der Begründung abweist, der nationale Rechtsweg sei noch nicht erschöpft.

Der EGMR berücksichtigt dabei nicht, dass es gar keinen Rechtsweg gibt. Kolleginnen und Kollegen aus der Türkei ist die öffentliche Diskussion über den fehlenden nationalen Rechtsschutz in der Türkei besonders wichtig. Eine internationale juristische Diskussion darüber, wie dieses Dilemma gelöst werden könnte, ist nach Ansicht der türkischen Juristen das, womit wir ihnen am meisten helfen können.

Sie sagen, es würde schon helfen, wenn klare Worte in der Nichtannahmeentscheidung zu finden wären, weshalb das Vorgehen der türkischen Justiz rechtswidrig ist.



DIE ZAHL DER JURA-ABSOLVENTEN SINKT, die Konkurrenz um qualifizierten Nachwuchs für die Kanzlei wird immer härter. Der HAV möchte daher den juristischen Nachwuchs fördern und unseren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, gute Referendare und Absolventen für Ihre Kanzleien zu finden.

Daher ist am 2. September 2017 das HAV-Repetitorium gestartet, eine Buchung ist immer noch möglich.

ES RICHTET SICH AN REFERENDARE aus ganz Norddeutschland und findet zu günstigen Konditionen zentral in Hamburg in den Schulungsräumen des HAV im Ziviljustizgebäude statt. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 40 Personen begrenzt, so dass eine angenehme Lernatmosphäre geschaffen wird.

DAS TEAM besteht aus erfahrenen Dozenten und ehemaligen Prüfern, die primär als Praktiker in der Anwaltschaft, der Richterschaft oder als Notare in Hamburg tätig sind und zugleich einen besonderen Bezug zu Lehre und Wissenschaft haben. In den Kursen geht es vordringlich darum, zunächst Strukturen anhand systematischer Gesetzesableitung aufzuzeigen, um diese anschließend anhand aktueller Gerichtsentscheidungen zu vertiefen.

DIE KENNNTNIS DER RECHTSPRECHUNG IST NOTWENDIG und ihre Einarbeitung in Klausuren sinnvoll – aber nur in Verknüpfung mit der grundlegenden Systematik. Genau hier setzen die vom HAV angebotenen Kurse an, damit die Rechtskenntnisse aus dem 1. Examen in die Formvorgaben des 2. Examins „transferiert“ werden können.

Auf www.hav-repetitorium.de finden Sie alle Informationen zu den Kursen, Terminen und Preisen und die Buchungsmöglichkeit.

**TEILNAHME
NOCH MÖGLICH**

Bitte geben Sie diese Information auch an die Referendare in Ihrer Kanzlei weiter.

**HAV-Repetitorium für das 2. Staats-
examen | seit dem 2. September 2017**



☐ Auf www.hav-repetitorium.de finden Sie alle Informationen zu den Kursen, Terminen und Preisen und die Buchungsmöglichkeit.



Lange Nächte des Menschenrechtsfilm- preises in Hamburg

Am 14. und 15. September 2017 kommen die Preisträger des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises nach Hamburg.

PROGRAMM 14. SEPTEMBER 2017

- 18:30 Einlass
19:00 Begrüßung
Filmpräsentationen mit jeweils anschließendem Gespräch
- › **Morgenland** von Sonja Elena Schroeder, Luise Rist, Hans Kaul und Thomas Kirchberg (34:30 Min., Preisträger Amateure)
 - › **Mexiko – Künstler gegen das Verbrechen** von Alexander Bühler und Jens-Uwe Korsowsky (6:50 Min., Preisträger Magazinbeitrag)
 - › **Durch den Vorhang** von Arkadij Khaet (27:00 Min., Preisträger Bildung)

Anschließendes Get together mit Catering

MODERATION

- › Kerstin Graupner (Behörde für Inneres und Sport) und Marko Junghänel (Deutscher Menschenrechts-Filmpreis)

PROGRAMM 15. SEPTEMBER 2017

- 18:30 Einlass
19:00 Begrüßung
Filmpräsentation mit anschließendem Gespräch
- › **Cahier africain** von Heidi Specogna (119:00 Min., Preisträger Langfilm)

MODERATION

- › Kerstin Graupner und Marko Junghänel

VERANSTALTER

- › Amnesty International, Bezirk Hamburg e.V.
- › Bahá'í-Gemeinden Hamburg
- › Hamburgischer Anwaltverein e.V.
- › peace brigades international/Deutscher Zweig e.V.
- › SEGEMI Seelische Gesundheit Migration und Flucht e.V.

UNTERSTÜTZER

- › Freie und Hansestadt Hamburg

**Lange Nächte des Menschenrechts-
filmpreises**
14. und 15. September 2017 · 19:00 Uhr



- ☐ Der Eintritt ist frei
- ☐ Abaton Kino, Allende-Platz 3, 20146 Hamburg

☐ Informationen und Kartenreservierung
Claudia Leicht · E-Mail: info@hav.de

HAV-Mittagsrunde

- ▣ **2. November 2017 | Immobilien in der Nachfolge steuer-optimal gestalten**
mit Rechtsanwältin Dr. Nadja Sievers und Steuerberaterin Karin Häßler, Hamburg
 - ▣ **15. November 2017 | Aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht 2017/2018**
mit Rechtsanwalt Dr. Peer Feldhahn, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hamburg
 - ▣ **30. November 2017 | Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Familienrecht**
mit Rechtsanwalt Gerd Uecker, Fachanwalt für Familienrecht, Hamburg
- ▣ Die Vorträge starten um 12:30 Uhr
▣ Dauer ca. 60 Minuten

DIE HAV-MITTAGSRUNDE verbindet das Angenehme mit dem Nützlichen: Sie findet ein- oder mehrmals im Monat in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr in der Buchhandlung Boysen + Mauke im JohannisContor statt und ist als Weiterbildungsmaßnahme nach § 15 FAO anerkannt.

So erhalten Sie neben nützlichen Informationen über Ihr Fachgebiet in Ihrer Mittagspause auch noch einen kleinen Snack.

- ▣ **Für Mitglieder des HAV ist die Veranstaltung kostenlos,** für Nichtmitglieder kostet sie € 20,00.
- ▣ **Veranstaltungsort:** Boysen + Mauke oHG
Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg
- ▣ **1 Unterrichtsstunde nach § 15 FAO wird bescheinigt**
- ▣ **Anmeldung bei Boysen+Mauke, Jennifer Mierke**
Tel: 040 - 44183180
E-Mail: j.mierke@schweitzer-online.de

▣ Autorin: Jennifer Mierke

▣ Kontakt: j.mierke@schweitzer-online.de



Wir sind die Experten für das Schweitzer Mediacenter.

Wann dürfen wir es Ihnen präsentieren?

Ihre Ansprechpartner bei Boysen + Mauke:

Bettina Ewert | b.ewert@schweitzer-online.de | Tel: 040 44183-122

Stephanie Gerlitzki | s.gerlitzki@schweitzer-online.de | Tel: 040 44183-145

Rainer Bülck | r.buelck@schweitzer-online.de | Tel: 040 44183-180

Exklusive Führung durch das Polizeimuseum



Am 1. November 2017 und 23. November 2017 bieten wir Ihnen um 18:00 Uhr eine Exklusive Führung durch das Polizeimuseum an.

TAUCHEN SIE IN 200 JAHRE POLIZEIGESCHICHTE EIN. Anschaulich und informativ erfahren Sie, wie sich die Aufgaben des Polizisten in der sich wandelnden Gesellschaft verändert haben.

Acht Kriminalfälle, die in der Öffentlichkeit überregional Aufmerksamkeit erlangten, demonstrieren anschaulich und beispielhaft den beruflichen Alltag der Hamburger Polizei in der Ausstellung „Die Hamburger Polizei ermittelt“.

DIE GANZE BANDBREITE der Kriminaltechnischen Untersuchung wird im Polizeimuseum präsentiert.

Das Mindestalter der Teilnehmer muss 14 Jahre betragen und Besucher müssen sich ausweisen können.

Exklusive Führung Polizeimuseum 1. und 23. November 2017 · 18:00 Uhr



- ☑ Die Teilnehmerzahl ist begrenzt
- ☑ Veranstaltungsort:
Polizeimuseum Hamburg, Carl-Cohn-Str. 39, 22297 Hamburg
- ☑ Die Kosten betragen € 12,00 pro Person
- ☑ **Anmeldung bitte per HAV-Faxanmeldung (Seite 29) oder per E-Mail an info@hav.de**

RVG-Mittagsrunde

Halbjahresupdate zum RVG

DIE VERANSTALTUNG AM 7. NOVEMBER 2017 soll Praktikern – und solchen, die es werden wollen – nicht nur neue Informationen bieten, sondern auch die Möglichkeit des Austausches mit Kollegen und Kolleginnen über gebührenrechtliche Fragen und Probleme.

Referent ist Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Reineke, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Berendsohn, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Hamburg

RVG-Mittagsrunde 7. November 2017 · 12:30 Uhr



- ☑ Dauer ca. 60 Minuten
- ☑ Preis: € 60,00 bzw. € 20,00 für Mitglieder HAV/Forum und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter

☑ **Anmeldung: Boysen+Mauke, Jennifer Mierke**
E-Mail: j.mierke@schweitzer-online.de
Tel: 040-44183180

TJJ Treffen Junger
Juristen

im Mangold

Ölmühle 30, 20357 Hamburg

14. November 2017 · ab 19:00 Uhr

HAV-SEMINARE

BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND STEUERN FÜR BERUFSEINSTEIGER UND KANZLEIGRÜNDER

Termin	13. September 2017 von 16:00 bis 19:30 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Marc Schacht, Hamburg
Preis	€ 180,00 bzw. € 90,00 für Mitglieder HAV/FORUM

- ☐ Einkommensteuer, EÜR (Einnahmen-Überschussrechnung)
 - nicht abziehbare Aufwendungen
 - durchlaufende Posten (z.B. Gerichtskosten, Reisekosten)
 - Zuflussprinzip
- ☐ Umsatzsteuer
 - Einzelheiten der korrekten Rechnungsstellung und des Vorsteuerabzugs, elektronische Rechnungen
 - Vorschussrechnungen und Korrektur falscher Rechnungen
 - Kleinunternehmer: Folgen und Verzichtsmöglichkeit
 - Voranmeldungen, Dauerfristverlängerung
 - Zusammenfassende Meldungen
 - Steuerliche Folgen der Beratung von ausländischen Mandanten in der EU und im Drittland
- ☐ Hilfe beim Ausfüllen von Steuererklärungen
- ☐ Vermeidung der Gewerblichkeit bei Rechtsanwälten
- ☐ Rechtsschutz gegen falsche Steuerbescheide (Überblick über Einspruchs- und Klageverfahren, Fristen)
- ☐ Kostenweiterbelastung bei Bürogemeinschaft
- ☐ Sonderfall: Rechtsanwalts GmbH/Einheitliche und gesonderte Feststellung (bei Partnerschaften)

§ 15 FAO | INSOLVENZANFECHTUNG 2017

Termin	14. September 2017 von 14:30 bis 20:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Dr. Andreas Schmidt, Richter am Insolvenzgericht, Hamburg
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM, bei Buchung mit dem 11. Dezember 2017 € 500,00 bzw. € 250,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Fokus: Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht/zivilprozessuale Aspekte

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner vertreten und diese gegen geltend gemachte Ansprüche verteidigen müssen. Dabei wird besonderer Wert auf praxisrelevante Neuerungen gelegt, die aufgrund des zum 5. April 2017 in Kraft getretenen neuen Anfechtungsrechts entstanden sind.

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

Peter De Cock

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(Eignungsprüfung in 1994 bestanden)

steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung.

Über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT
(ANTWERPEN)

TEL.: 0032 3 646 92 25

FAX: 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

- ☐ Überblick über die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts vom 5. April 2017
 - Erste Erfahrungen in der Praxis/aktuelle Rechtsprechung
 - Insbesondere: Was bleibt vom „alten“ § 133 Abs. 1 InsO
- ☐ Insolvenzanfechtung in der zivilprozessualen Praxis
 - Rechtshandlung, Gläubigerbenachteiligung, Zahlungsunfähigkeit
 - Kongruente und inkongruente Deckung im neuen Recht (§§ 130 Abs. 1, 131 Abs. 1, 133 Abs. 1, Abs. 2 n.F. InsO)
 - Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1, Abs. 2 n.F. InsO): Darlegungs- und Beweislast, Umgang mit Vermutungen; Änderungen im Vergleich zum alten Recht
- ☐ Sonderfragen
 - Anfechtung bei Einschaltung von Dritten in den Zahlungsvergang
 - Anfechtung gegenüber dem sogenannten Zahlungsmittler
 - Schnittstelle Anfechtung/Geschäftsführerhaftung (§ 64 S. 1 GmbHG)

HAV-SEMINARE

▣ § 15 FAO | VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IM STRAFVERFAHREN: GELTENDE RECHTS-LAGE, VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN, REFORMBESTREBUNG

Termin	15. September 2017 von 9:00 bis 18:00 Uhr 7,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Thomas Bliwier, Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM inklusive Mittagssnack

In der täglichen Praxis der Strafverteidigung spielt die Vermögensabschöpfung durch Strafverfolgungsbehörden eine immer größer werdende Rolle.

Inzwischen werden in einer großen Zahl von Strafverfahren Finanzermittlungen durchgeführt mit dem Ziel, angeblich aus Straftaten erlangte Vermögenswerte zunächst im Wege des Arrestes zu sichern und sodann abzuschöpfen. Oftmals werden zeitgleich mit Durchsuchungsbeschlüssen auch Arrestbeschlüsse vollstreckt. Dies führt nicht selten zur wirtschaftlichen Bewegungsunfähigkeit, obwohl das eigentliche Ermittlungsverfahren noch am Anfang steht. Die angewendeten Vorschriften sind komplex, gleichwohl ist die Aktivität der Verteidigung zur Abwehr solcher Maßnahmen in hohem Maße erforderlich.

Die Fortbildung soll die materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 73 ff. StGB beleuchten sowie die anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Verteidigungsmöglichkeiten sollen erörtert werden, schließlich gilt es, sich mit den Reformbestrebungen des Gesetzgebers zu beschäftigen. Eine erhebliche Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden ist in Vorbereitung.

▣ § 15 FAO | NORMEN UND VERORDNUNGEN IM RICHTLICHEN VERFAHREN

Termin	18. September 2017 von 12:30 bis 18:30 Uhr 5,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Andreas Gieß, Wiesbaden
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Normen und Verordnungen sind regelmäßig Bestandteil in Bewertungen von Gutachten und der Urteilsfindung im gerichtlichen Streit. Normen und Verordnungen entsprechen allerdings oft nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, was als geschuldeten Leistung gilt. Wie kann man sich als Rechtsanwalt in dem Normenwirrwarr zurechtfinden und wie geht man damit um? Welche Normen sind verbindlich, welche Normen nicht?

Anhand von circa 20 Praxisbeispielen wird dargestellt, wie man als Rechtsanwalt Schwachstellen in Normen und Verordnungen erkennen kann, welche Argumente gegen vermeintlich „falsche“ Normen im Parteivortrag möglich sind.

Inhalte

- ▣ Aufbau, Struktur und Akteure im Normenwesen
- ▣ Einflussnahme von Lobbyisten im Normenwesen
- ▣ Wie entstehen Normen in der heutigen Zeit
- ▣ Welchen Einfluss hat die Europäische Union auf deutsche Regelwerke
- ▣ Praxis: Wie und warum entstehen „Fehler“ in Normen und Verordnungen
- ▣ Praxis: Wie erkennt man Schwachstellen in Normen und Verordnungen
- ▣ Praxis: Umgang mit gutachterlichen Bewertungen, welche auf fehlerhafte Normen aufbauen
- ▣ Praxisbeispiele von Normen und Verordnungen im Miet- und Baurecht

▣ § 15 FAO | SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN FAMILIENRECHT, SOZIALRECHT, STEUERRECHT UND VERSICHERUNGSRECHT

Termin	20. September 2017 von 14:00 bis 19:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwältin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM, bei Buchung mit dem 2. November 2017 € 500,00 bzw. € 250,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, indem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben. Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar unter anderem

aus der Schnittstelle zum Sozialrecht

- ▣ gesetzliche Krankenversicherung
- ▣ gesetzliche Rentenversicherung
- ▣ SGB II und SGB XII

aus der Schnittstelle zum Steuerrecht

- ▣ Wahl der Steuerklassen
- ▣ Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- ▣ Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen
- ▣ Aufteilungspläne
- ▣ begrenztes Realsplitting
- ▣ steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung

aus der Schnittstelle zum Versicherungsrecht

- ▣ private Krankenversicherung
- ▣ Lebensversicherung
- ▣ Hausratversicherung
- ▣ Rechtsschutzversicherung

▣ § 15 FAO | AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Termin	21. September 2017 von 13:30 bis 19:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Jens Rathmann, Richter am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zu

- ▣ Darlehen
- ▣ Prüfungspflichten und deren Folgen
- ▣ Widerruf von Darlehen
- ▣ Kontoführung, unter anderem Folgen einer „Fehlüberweisung“
- ▣ Kapitalanlagen
- ▣ Voraussetzungen und Folgen einer Haftung
- ▣ prozessuale Fragen, dabei auch Bezug zum KapMuG

Dabei soll vor allem auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte eingegangen werden.

▣ WIRTSCHAFTLICHE KANZLEIFÜHRUNG – SO STEuern SIE IHRE KANZLEI MIT KENNZAHLEN

Termin	22. September 2017 von 10:00 bis 17:30 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referent	Diplom-Ökonom und Rechtsanwalt Dr. Andreas R. J. Schnee-Gronauer, Schüttoorf
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM inklusive Mittagssnack

Nie war sie so wertvoll (und wichtig) wie heute: die wirtschaftliche Führung der Kanzlei. Aber wie macht man es?

Dass man nicht kontrollieren und verbessern kann, was man nicht misst, ist eine Binsenweisheit. In der anwaltlichen Praxis sind aber oft nur „Management bei Kontoauszug“ oder „Management bei Bauchgefühl“ im Einsatz.

Ziel des Seminars ist es, einen fundierten Überblick über das Thema und Impulse und Empfehlungen zu geben, die unmittelbar in Einzelkanzleien oder Sozietäten in der Praxis umgesetzt werden können.

▣ ▣ ▣



7. Hanseatischer GmbH-Beratertag

10. November 2017 in Hamburg



Vortragsthemen und Referenten

Update Unternehmensbesteuerung 2017
Prof. Dr. habil. Günther Strunk, Steuerberater, Hamburg

Strafverfolgungsmaßnahmen im Unternehmen – Erste Hilfe durch den Berater
Dr. Hilmar Erb, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht, München

Nachfolgeregeln in GmbH-Verträgen und ihre steuerliche Bedeutung
Dr. Claudia Klümpen-Neusel, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Düsseldorf

GmbH oder UG? Ein vergleichender Überblick über die Gründungspraxis
Daniel Steltzer, LL.M., Rechtsanwalt, Mediator, Berlin

Funktion und Ausgestaltung des Beirats in der GmbH
Dr. Sebastian Garbe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg

Moderation

Dr. Kai Greve, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg

Termin und Tagungsort

Freitag, **10. November 2017**, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr
(6 Vortragsstunden gemäß § 15 FAO)

Hamburg · Grand Hotel Elysée · Fon 040 414120

Gebühr

309,- EUR Mitglieder Hamburgischer Anwaltverein
oder andere Anwaltvereine im DAV/
Rechtsanwälte bis 3 Jahre nach Zulassung/
Assessoren bis 3 Jahre nach 2. Staatsexamen/
Referendare

340,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

HAV-SEMINARE

- ▣ Ziele des Controllings
- ▣ Anwaltstypische Kennzahlen und Verfahren
- ▣ Verbesserung der Datenbasis
- ▣ Schnittstelle von Anwaltssoftware & Finanzbuchhaltung
- ▣ Kennzahlen und Anreize
- ▣ Unterschiedliche Kanzleistراتيجien
- ▣ Auswirkungen auf die Gewinnverteilung der Partner

Zielgruppe: Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Kanzleien, die sich mit Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kanzlei beschäftigen.

▣ § 15 FAO | ERFOLGREICHE UNFALL-REGULIERUNG

Termin	25. September 2017 von 13:30 bis 19:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Versicherungsjuristen und Sachbearbeiter, die mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen befasst sind.

Dargestellt wird die Regulierungspraxis und Rechtsprechung zu allen Schadenpositionen bei der Unfallregulierung. Neben der aktuellen Rechtsprechung werden die Rechtsgrundlagen zur Schadenminderungspflicht und zur Beweislast vermittelt.

Schwerpunkte

- ▣ Fahrzeugschaden, Neuwertersatz, 130%-Grenze, Restwerterlös
- ▣ Mietwagenkosten, Unfallersatztarif, Abzüge für Eigensparnis
- ▣ Nutzungsentschädigung, Tabellensätze, Kürzung bei älteren Fahrzeugen
- ▣ Sachverständigenkosten (Erforderlichkeit/Bagatellgrenze)
- ▣ Personenschaden (Schmerzensgeld, Verdienstaustausch, Haushaltsführungsschaden)
- ▣ Anwaltskosten (Erstattungspflicht, Einigungsgebühr)
- ▣ Pflichtversicherung (Direktanspruch, Haftungsgrenzen)
- ▣ Besonderheiten der Prozessführung

▣ § 15 FAO | JAHRESÜBERBLICK IT-RECHT in Kooperation mit der DAVIT

Termin	26. September 2017 von 14:00 bis 19:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Florian König M.L.E., Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Hamburg
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM/DAVIT inklusive Mittagssnack

Wie in den letzten Jahren wollen wir auch in diesem Jahr in der Nachmittagsveranstaltung einen Überblick über Altbekanntes und Neues aus dem Bereich des Rechts der Informationstechnologie geben.

In der 5-stündigen Nachmittagsveranstaltung werden die aktuellen Probleme im IT-Recht erarbeitet. Zudem wird es den traditionellen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich geben, die in den letzten 12 Monaten veröffentlicht wurde.

- ▣ Das finale Programm kann auf der DAVIT-Webseite (www.davit.de) abgerufen werden.

▣ § 15 FAO | DAS NEUE BAUVERTRAGSRECHT

Termin	26. September 2017 von 9:30 bis 17:00 Uhr 6 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Referent	Rechtsanwalt Prof. Thomas Karczewski, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hamburg
Preis	€ 320,00 bzw. € 160,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Ab dem 1. Januar 2018 wird das gesetzliche Bauvertragsrecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Das Werkvertragsrecht des BGB wird in eigenständigen Kapiteln um spezielle Regelungen für Bauverträge, Bauträgerverträge, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Verbraucherbauverträge ergänzt. Zudem werden sich die Vorschriften über die kaufrechtliche Mängelhaftung für Baustoffe ändern.

Das neue Recht am Bau wird ganz erhebliche Auswirkungen auf die Praxis aller Baubeteiligten haben:

So wird es auch im BGB-Bauvertrag ein einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers geben, das jedoch erst dann verbindlich ausgeübt werden kann, wenn sich die Bauvertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderungen und die infolge der Änderungen zu leistende Mehr- oder Mindervergütung einigen können. Die Höhe des Vergütungsanspruchs wird dann – anders als bislang im VOB-Vertrag – nach den tatsächlichen erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge ermittelt. Der Unternehmer kann aber auf die Kostenansätze in seiner (hinterlegten) Urkalkulation zurückgreifen. Von der derart ermittelten Nachtragsvergütung kann er 80 Prozent als Abschlagszahlung verlangen, was er im Streitfall auch durch einstweilige Verfügung durchsetzen kann.

Im Verbraucherbauvertrag wird der Unternehmer dazu verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Baubeschreibung zu überlassen. Zweifel bei der Auslegung der Baubeschreibung gehen zulasten des Unternehmers. Außerdem muss der Bauvertrag einen verbindlichen Fertigstellungstermin enthalten.

Und nach dem neuen Recht der Architekten und Ingenieure wird bei unklaren Planungsgrundlagen eine sogenannte „Zielfindungsphase“ mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht eingeführt.

Nach dem Stichtag 1. Januar 2018 abgeschlossene Verträge werden sich nach dem neuen Recht zu richten haben, die Bedeutung der VOB/B für den Bauvertrag wird dabei neu zu bewerten sein.

Themen sind, einschließlich der jeweiligen Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung und -abwicklung, unter anderem

- ☑ Aufbau und Systematik des reformierten Werkvertragsrechts
- ☑ Vergütungssystem des neuen Bauvertragsrecht, Absicherung der Vergütung, Rechtsschutz
- ☑ Neuregelungen im Recht der Architekten und Ingenieure: Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen des Bestellers, Zielfindungsphase und Sonderkündigungsrecht, Teilabnahme, Leistungsverweigerung bei gesamtschuldnerischer Haftung
- ☑ Bauverträge mit Verbrauchern (Überblick)
- ☑ Überblick über das neue Bauträgerrecht
- ☑ Änderungen der kaufrechtlichen Mängelhaftung für Baustoffe (Überblick)

☑ § 15 FAO | UNTERNEHMENSKAUF UND -VERKAUF: (BERATER-)HAFTUNG VERMEIDEN UND HAFTUNG FÜR ARGLIST

Termin	27. September 2017 von 15:30 bis 19:00 Uhr 3 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Dr. Henning Jaques, Hamburg
Preis	€ 240,00 bzw. € 120,00 für Mitglieder HAV/FORUM



Die Beteiligten eines Unternehmenskaufs (einschließlich der steuerlichen und juristischen Berater) sind erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt, deren Ursachen in aller Regel lange vor Abschluss des eigentlichen Kaufvertrages gesetzt werden und mitunter auch nicht mehr durch vertragliche Haftungsausschlüsse „geheilt“ werden können.

Der Referent wird unter anderem auf die Arten und Phasen eines Unternehmenskaufs sowie die damit verbundenen Fallstricke und Haftungsrisiken von Käufer, Verkäufer und Berater eingehen.



6. Norddeutscher Verwaltungsrechtstag

16. bis 17. November 2017 in Hamburg

**10 Vortragsstunden
gemäß § 15 FAO**

Vortragsthemen

- Aktuelle Rechtsprechung des 4. Revisionssenats des BVerwG im Bauplanungsrecht
- Städtebaunovelle – Änderungen der BauNVO und des BauGB unter besonderer Berücksichtigung der „Urbanen Gebiete“ sowie Änderungen der TA-Lärm
- Aktuelle bauplanungsrechtliche Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Wohnen auf Zeit
- Die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie – Neues störfallrechtliches Genehmigungsverfahren und angemessener Sicherheitsabstand
- Die Energiewende: Umweltenergierechtlicher Fluch oder Segen für Norddeutschland?
- Neues zum Wasserrecht und Hochwasserschutz
- Das neue Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltrechtsschutz nach der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
- Naturschutzrecht und Umweltschäden: Das eingriffsbezogene Konzept im Gebiets- und Artenschutz/Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten bzw. Arten/Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
- Schnittstellen zwischen Baurecht und Immissionschutzrecht

Ausführliche Informationen zu dieser Fachtagung finden Sie unter www.anwaltakademie.de.



HAV-SEMINARE

► § 15 FAO | AGB-EINBEZIEHUNG UND KLAUSELVERBOTE IM B2B-BEREICH

Termin	28. September 2017 von 13:00 bis 18:00 Uhr 4,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Dr. Jörn Becker, Berlin
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die sich forensisch oder kautelarjuristisch mit AGB zu beschäftigen haben, insbesondere an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Die AGB-Prüfung in B2B-Verträgen ist in den letzten Jahren „ins Gerede“ gekommen. Von manchen wird beklagt, dass zu viel Verbraucherschutz und zu wenig Vertragsfreiheit die richterliche Prüfung von AGB bestimme. Die Versuche, dieser richterlichen Kontrolle zu entgehen, setzen schon bei der Frage nach der AGB-Eigenschaft von Vertragsbedingungen an, nehmen die Einbeziehungsvoraussetzungen ins Visier und kritisieren die Inhaltskontrolle insbesondere (aber nicht nur) von Haftungsklauseln.

Schwerpunkte

- ☑ Grundlagen des AGB-Rechts: Zweck und Reichweite
- ☑ Definitive Fragen: AGB/ Individualvereinbarungen
- ☑ Einbeziehungsvoraussetzungen
- ☑ Inhaltskontrolle
- ☑ EU-rechtliche Einflüsse

► § 15 FAO | DIE HAFTUNG FÜR BETRIEBLICH VERANLASSTE SCHÄDEN NACH ARBEITS- UND UNFALLVERSICHERUNGSRECHT

Termin	29. September 2017 von 13:00 bis 19:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hamburg
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Die Schadensverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei betrieblich veranlassten Sachschäden folgt auf der Grundlage der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung den inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätzen des Bundesarbeitsgerichts zum sogenannten innerbetrieblichen Schadensausgleich. Bei Personenschäden wird dieses Haftungskonzept durch die gesetzliche Unfallversicherung mit den dort geltenden Haftungsprivilegien weiter maßgeblich modifiziert. Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die verschiedenen Fallgestaltungen betrieblich veranlasster Personen- und Sachschäden und zeichnet so ein vollständiges Bild der geltenden Haftungslage und damit auch des bestehenden Arbeitnehmerschutzes. Besprochen werden im Einzelnen die Fälle des Arbeitgebers als Schädiger seines Arbeitnehmers sowie des Arbeitnehmers als Schädiger seines Arbeitgebers, eines Arbeitskollegen und eines Dritten sowie Eigenschädigungen des Arbeitnehmers.

Aus dem Inhalt: Das versicherungsrechtliche Haftungskonzept der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) mit den Haftungsprivilegien gemäß §§ 104 ff. SGB VII; Leistungsumfang der GUV und Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten; Gestörter Gesamtschuldnerausgleich als Folge der Haftungsprivilegien; Regressmöglichkeiten des Sozialversicherungsträgers; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und deren Auswirkungen bei der Schädigung von Arbeitskollegen und Dritten durch den Arbeitnehmer; Durchgriff des vom Arbeitnehmer Geschädigten auf den Arbeitgeber; Haftung des Arbeitnehmers gegenüber sogenannten Betriebsmittelgebern; Schutz des Arbeitnehmers bei Eigenschädigungen durch die GUV und der Ersatzanspruch analog § 670 BGB; Bedeutung der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung bei Eigenschädigungen des Arbeitnehmers.

► 2 TAGE CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTENPRÜFUNG

Termine	29. und 30. September 2017 29. September 2017 von 12:00 bis 19:00 Uhr und 30. September 2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referent	Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter inklusive Mittagssnack

Gebühren- und Vollstreckungsrecht sind in erheblichem Umfang prüfungsrelevante Themen. Erfahrungsgemäß treten hierbei vielfach Schwierigkeiten auf, die es frühzeitig auszumerzen gilt. Hinzu kommen zahlreiche Gesetzesänderungen, die diese Rechtsgebiete nicht nur besonders schwierig machen, sondern die auch gerne von Prüfern aufgegriffen werden. Fragen Sie sich selbst: „Wo stehe ich kurz vor der Prüfung?“ Nutzen Sie die verbleibende Zeit, Erlerntes zu vertiefen und zu festigen, damit Sie sicher in die Prüfung gehen.

Auch für Angestellte, Junganwälte, Quereinsteiger und Azubis ab dem 2. Lehrjahr geeignet!

1. Tag | Zwangsvollstreckung

- ☑ Arten der Zwangsvollstreckung
- ☑ Allgemeine und besondere Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung, (Teil-)Sicherheitsleistung, Kalendertag, Einstellungs-, Versagungsgründe, Vollstreckungshindernisse)
- ☑ Vollstreckungsorgane; weitere vollstreckbare Ausfertigung; Rechtsnachfolgeklausel/Zuständigkeiten
- ☑ Gerichtsvollziehervollstreckung (Tag- und Nachtvollstreckung; Durchsuchungsanordnung)
- ☑ Verwertung; Verfahren zur Vermögensauskunft
- ☑ Drei Arten der eidesstattlichen Versicherung
- ☑ Pfändung und Überweisung von Forderungen
- ☑ Vorläufiges Zahlungsverbot
- ☑ Drittschuldnererklärung, Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen, Herausgabevollstreckung u.a.

2. Tag | Kostenrecht/RVG**Gebühren außerhalb des Prozesses**

- ▣ Beratung, Erstberatung, Geschäftsgebühr/Anrechnungsproblematik (was und wie wird angerechnet?)
- ▣ Mehrere Auftraggeber (VV 1008)
- ▣ Regel- und Rahmengebühren (§ 14 RVG, VV 2300, 3100 ff.)
- ▣ Abgeltungsbereich (insbesondere § 15 III RVG)

Gebühren im Mahnverfahren und Prozess

- ▣ Verfahrens-, Termins-, Einigungsgebühr, Entstehen/Anrechnungsproblematik bezüglich Anrechnungspflichten hinsichtlich außergerichtlicher Gebühren (Vorb. 3 Abs. 4 VV) Rechenbeispiele/Differenzverfahrens-, Mehrvergleichsgebühr (VV 3101 Nr. 2)
- ▣ Gebühren im Mahnverfahren und Prozess
- ▣ Vorzeitige Auftragsbeendigung (VV 3101 Nr. 1)
- ▣ Unstreitige Verhandlung
- ▣ Anträge zur Prozess-, Sachleitung, VU (VV 3105)
- ▣ Einspruch VU (2. VU)

Beteiligte Anwälte

- ▣ Verkehrs-, Beweisanwalt/Unterbevollmächtigter – Terminsvertreter

Kostenfestsetzungsverfahren

- ▣ Festsetzung gegen Gegner (§ 103 ff ZPO)
- ▣ Festsetzung gegen Mandanten (§ 11 RVG)
- ▣ Festsetzung bei Rahmengebühren
- ▣ Notwendige Kosten (§ 91 ZPO)
- ▣ Kostenausgleichung (§ 106 ZPO; wie geschieht dies?)

PKH/VKH

- ▣ Voraussetzung
- ▣ Aussicht auf Erfolg
- ▣ Vermögensverhältnisse
- ▣ Verfahren zur Erlangung PKH (VV 3335)
- ▣ Vergütung; Teil-PKH

Einführung Gebühren in Straf- und Bußgeldangelegenheiten**10. Norddeutsches Erbrechtsforum**

17. bis 18. November 2017 in Hamburg

Vortragsthemen und Referenten**Die verschiedenen Alternativen der Erbaueinandersetzung**

Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart

Typische Fallen im Pflichtteilsrecht

Dr. Hans Hammann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Wirtschaftsmediator (DIRO), Reutlingen

Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht

Dr. Christoph Karczewski, Richter am BGH, Karlsruhe

Steuerrecht im Erbrecht – Aktuelles

Susanne Christ, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Köln

Schnittstellen zwischen Erbrecht und Strafrecht

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Leitender Oberstaatsanwalt, Traunstein

Bewertungsfragen und Gewinnermittlung

Dr. Jürgen Mertes, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Bonn

Moderation**Gerd Uecker**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Hamburg**Wissenschaftliche Leitung****Walter Krug**, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart**Termin und Tagungsort**Freitag, **17. November 2017**, 9.30 Uhr bis
Samstag, **18. November 2017**, 12.45 Uhr
(insgesamt 10 Vortragsstunden gemäß § 15 FAO)**Hamburg** · Hotel Hafen · Fon 040 311130**Gebühr**395,- EUR Rechtsanwälte bis 3 Jahre nach Zulassung/
Assessoren bis 3 Jahre nach 2. Examen/
Referendare

475,- EUR Mitglieder Anwaltverein

535,- EUR Nichtmitglieder

zzgl. gesetzl. USt.

HAV-SEMINARE

TELEFONTRAINING

Termin	4. Oktober 2017 von 8:15 bis 16:15 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referenten	Rechtsanwältin Carmen Grebe, Fachanwältin für Familienrecht, Köln Rechtsanwältin Eva Friepörtner, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter inklusive Mittagssnack

In dem Seminar zeigen wir Ihnen erfolgreiche Kommunikationstechniken und trainieren in kleinen Gruppen anhand von Fallbeispielen aus der Praxis.

Dies sind unsere Seminarschwerpunkte

- ☑ freundliches und verbindliches Auftreten am Telefon
- ☑ möglichen Unmut des Mandanten professionell abfangen und für beide Seiten befriedigende Lösungen finden
- ☑ die eigene Gelassenheit am Telefon erhalten und vieles mehr
- ☑ organisatorische Stolpersteine beseitigen
- ☑ sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen Anwälten und Mitarbeitern für reibungslose Abläufe

3 TAGE: AnwaltsStart

Termin	5. bis 7. Oktober 2017 5. Oktober 2017 von 14:00 bis 18:00 Uhr 6. Oktober 2017 von 9:00 bis 18:00 Uhr 7. Oktober 2017 von 9:00 bis 16:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Preis	€ 99,00 bzw. € 49,00 für Mitglieder HAV/FORUM und Referendare, inklusive Mittagssnack

Donnerstag 5. Oktober 2017

14:00 bis 14:30 Uhr Begrüßung und Eröffnung
14:30 bis 18:00 Uhr Versorgungswerk | Monika Nickel,
Krankenversicherung | Herr Hofmann, DKV,
Berufsunfähigkeit | Herr Dümpelmann, DANV,
Fremdgeld | Anke Müller, DKB

Freitag 6. Oktober 2017

9:00 bis 12:00 Uhr Anwaltliches Berufsrecht | RAin Claudia Leicht
Das Damoklesschwert des Berufsrechts? Nein, Berufsrecht ist auch Jura! Insbesondere die wesentlichen Berufspflichten wie Verschwiegenheitsverpflichtung, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit Fremdgeldern werden – auch anhand von Fällen – besprochen. Daneben aber auch die alltäglichen Berufspflichten, deren Kenntnis das Anwaltsleben erleichtert. Ein Überblick gilt auch dem anwaltlichen Werbe-recht, das insbesondere der junge Kollege nutzen sollte, um Mandanten auf sein Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen.

12:00 bis 13:00 Uhr Mittagspause

13:00 bis 14:45 Uhr Anwaltshaftung, Vermögensschaden |
RA Jörg Ebert

Anwaltliche Haftung ist eine äußerst unerwünschte, gelegentlich jedoch vorkommende Folge der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten im Spannungsfeld zwischen der Erwartungshaltung des Mandanten, wechselnden Gesetzeslagen und sich verändernder Rechtsprechung. Der Kurzvortrag gibt einen Überblick über einige größere Haftungsproblematiken in der anwaltlichen Tätigkeit und bietet Lösungsansätze zur Vermeidung dieser Gefahren an.

15:00 bis 18:00 Uhr Kanzleialltag: Tipps + Tricks | Ilona Cosack

Samstag 7. Oktober 2017

9:00 bis 12:00 Uhr RVG und Kostenfestsetzungsverfahren |
Wiebke Suhr

In diesem Seminar werden die Grundzüge des RVG vermittelt. Es werden die wichtigsten RVG-Vorschriften und das gesamte Vergütungsverzeichnis mit vielen Beispiel-Abrechnungsfällen besprochen. Um auch die Kostenfestsetzungsansprüche der Mandanten durchsetzen zu können, wird das Kostenfestsetzungsverfahren durchgegangen.

12:00 bis 13:00 Uhr Mittagspause

13:00 bis 16:00 Uhr Zwangsvollstreckung und Fristen

Im zweiten Teil werden die gängigsten prozessualen und behördlichen Fristen vorgestellt und berechnet. Ferner werden Tipps für eine ordnungsgemäße Fristenverwaltung gegeben. Letztes Thema wird die Durchführung der Zwangsvollstreckung mit den Voraussetzungen und praktischen Tipps sein.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUR BÜROORGANISATION

Termin	6. Oktober 2017 von 13:00 bis 18:30 Uhr
Ort	Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Referentin	Dorothea Dralle, geprüfte Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte (HWR und Beuth Berlin), Dralle Seminare GmbH, Berlin
Preis	€ 220,00 bzw. € 110,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Regelmäßig entscheidet der BGH im Rahmen von Wiedereinsetzungsverfahren darüber, wie allgemein übliche Büroabläufe haftungssicher zu organisieren sind, welche Tätigkeiten wie delegiert werden dürfen und welchen Pflichten die Anwaltschaft immer noch selbst nachkommen muss.

Die Referentin ist als Kanzleileiterin auch Praktikerin und stellt die alltäglichen Fallstricke anschaulich dar.

► § 15 FAO | DIE ZEUGENVERNEHMUNG IM VERKEHRSZIVIL- UND STRAFPROZESS

Termin	9. Oktober 2017 von 9:00 bis 16:00 Uhr 6 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am Landgericht München I
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM inklusive Mittagssnack

Vernehmungstaktik, Aussageanalyse, Wahrnehmungsirrtümer und Beweiswürdigung

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess typischerweise besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel. In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, eine Lüge zu erkennen. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt.

Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage von alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

- ☐ Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
- ☐ Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
- ☐ Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
- ☐ Psychologische Einflüsse
- ☐ Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
- ☐ Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
- ☐ Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
- ☐ Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
- ☐ Realkennzeichen als Indizien für die Wahrhaftigkeit
- ☐ Fragetechnik und Taktik
- ☐ Unzulässige Vernehmungsmethoden
- ☐ Aufdeckung eines Komplotts
- ☐ Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
- ☐ Beifahrer als Zeugen
- ☐ Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
- ☐ Aussage gegen Aussage Konstellation
- ☐ Wiedererkennen
- ☐ Fehlerquelle Protokollierung



Zuverlässig abgesichert - mit einem Klick. Die beste Empfehlung. Funk.

Den optimalen Versicherungsschutz selbst kalkulieren - mit dem Funk Online Rechner auf der Webseite Ihres HAV: www.hav.funk-versicherungen.de.

Nutzen Sie unser exklusives Versicherungskonzept für HAV-Mitglieder. Profitieren Sie von den Besonderheiten des vielseitigen HAV-Rahmenvertrags zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung und seien Sie für sämtliche Stationen Ihrer Anwaltstätigkeit optimal abgesichert. Ihren Kanzleibetrieb versichern Sie mit der Funk Kanzlei-Police. Mit unserem Team, spezialisiert auf die Betreuung von Rechtsanwaltskanzleien und Einzelanwälten, stehen wir jederzeit an Ihrer Seite.

Mehr zu Funk: funk-gruppe.com/professional-risks



HAV-SEMINARE

EIS & WENDT

NOTARE UND RECHTSANWÄLTE

Unsere Philosophie: Der Mensch steht im Mittelpunkt, als Mandant, als Mitarbeiter, als Partner.

Wir sind die größte Kanzlei auf Sylt, gegründet 1926. Wir beraten private, gewerbliche und öffentliche Mandanten. Unsere Hauptthemen sind Immobilien-, Familien- und Erbrecht.

Willkommen ist uns ein

Rechtsanwalt (m/w)

mit Willen zum Erfolg, der seine Rechtskenntnisse durch ein Prädikatsexamen nachweist und sich im Team klug, mutig und gewissenhaft für unsere Mandanten, das Recht und die Kanzlei einsetzt.

Wir bieten konkrete Sozietätsaussicht (Partner wird, wer sich wie ein Partner verhält), juristische Herausforderungen, Arbeiten in eigener Verantwortung, gute Bezahlung, Himmel und Meer und eine Kanzlei mit menschlichem Gesicht.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an Kanzlei Eis & Wendt, Bismarckstraße 5, 25980 Sylt/Westerland, E-Mail o.brandl@syltrecht.de, Telefon 04651 / 9820-18.

ANDREAS WENDT · KAI MASEKOWSKY · DR. OLIVER BRANDL
Bismarckstraße 5, 25980 Sylt/Westerland, Tel 04651 98200, www.syltrecht.de

► § 15 FAO | AKTUELLES WETTBEWERBS- UND KENNZEICHENRECHT IM ZUSAMMENSPIEL – MATERIELL UND PROZESSUAL

Termin	10. Oktober 2017 von 14:30 bis 18:45 Uhr 4 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Dominik Sprenger, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Recklinghausen
Preis	€ 220,00 bzw. € 110,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Dominik Sprenger wird in dem als Workshop gestalteten Seminar mit Praxisbeispielen aus seiner nahezu 20-jährigen Beratungserfahrung nahebringen, wie interessant und abwechslungsreich die Fachgebiete des Wettbewerbsrechts sowie des Kennzeichenrechts, insbesondere des Markenrechts sind. Der Inhalt ist so aufbereitet, dass er auch die jüngere Anwaltschaft sowie Quereinsteiger motivieren soll, die sich für das Fachgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes interessieren. Anwaltskollegen, die bereits den Fachanwaltstitel und womöglich auch schon längere Praxis besitzen, sind umso mehr willkommen und werden von dem Seminar profitieren.

Schwerpunkte

- ☑ Erörterung wesentlicher Systematik und Anspruchsgrundlagen im Wettbewerbsrecht und im Kennzeichenrecht mit Schwerpunkt Markenrecht.
- ☑ Anschließend ein näherer Blick auf das Verhältnis der beiden Rechtsgebiete, mögliche Schnittstellen und sich daraus ergebende Fragen und strategische Möglichkeiten.

► beA – BEGINN EINER NEUEN ÄRA IN DER KANZLEI: PFLICHT ODER KÜR. Praktische Tipps, damit die Umsetzung gelingt

Termin	11. Oktober 2017 von 09:00 bis 12:30 Uhr oder von 14:00 bis 17:30 Uhr
Ort	Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Referentin	Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Preis	Jeweils € 180,00 bzw. € 90,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter

Am besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) führt kein Weg vorbei. Ab dem 1. Januar 2018 sind Eingänge im beA zu Kenntnis zu nehmen.

Nutzen Sie die Zeit, um sich mit beA vertraut zu machen und Ihre Kanzlei behutsam auf den elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten. Stellen Sie jetzt die Weichen für einen erfolgreichen Start auf dem Weg zur digitalen Kanzlei und werden Sie fit für die Zukunft! Sofern die technischen Möglichkeiten es zulassen, werden wir mit der speziell für das beA entwickelten Schulungsumgebung live zeigen, wie beA funktioniert.

Vorbereitung

- ☑ Technische Voraussetzungen
- ☑ Organisatorische Anforderungen

Umsetzung

- ☑ Einrichten des beA für Anwälte und Mitarbeiter
- ☑ Einsatz von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten
- ☑ beA-Nutzung mit und ohne Kanzleisoftware
- ☑ Sinnvolles Berechtigungsmanagement und Vertretung
- ☑ Digitale Unterschrift: Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur
- ☑ Elektronisches Empfangsbekanntnis
- ☑ Rechtssicheres ersetzendes Scannen

Problemlösung

- ☑ Umgang mit technischen Problemen
- ☑ Risiko minimieren und Fristen wahren
- ☑ Damoklesschwert Anwaltshaftung

Kanzlei 2022

- ☑ Von der Papierakte zur digitalen Akte
- ☑ Arbeitsabläufe optimieren
- ☑ Aktenumlauf verringern
- ☑ Mandantenbetreuung verbessern
- ☑ Zeit gewinnen
- ☑ Ertrag steigern

▣ § 15 FAO | AKTUELLES ARZTHAFTUNGSRECHT

Termin	12. Oktober 2017 von 14:00 bis 20:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Es werden in der Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und unter anderem mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B. ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden ausführlich die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab/Facharztstandard beeinflussen. Aufgezeigt werden des Weiteren die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Schließlich werden auch die prozessualen Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).

Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung insbesondere des BGH zum Arzthaftungsrecht und zeigt auch jüngste Entwicklungen bei der beabsichtigten Verbesserung des noch relativ jungen Patientenrechtsgesetzes auf.

▣ § 15 FAO | GESTALTUNG VON EHEVERTRÄGEN, TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSFOLGENVEREINBARUNGEN

Termin	2. November 2017 von 14:00 bis 19:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referentin	Rechtsanwältin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM, bei Buchung mit dem 20. September 2017 € 500,00 bzw. € 250,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum alltäglichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blickwinkel der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt und anhand von Musterverträgen erläutert.

▣ § 15 FAO | NEUES BAUVERTRAGSRECHT

Termin	3. November 2017 von 13:00 bis 17:00 Uhr 3,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	RA Dr. Alexander Zahn, Reutlingen
Preis	€ 220,00 bzw. € 110,00 für Mitglieder HAV/FORUM

- ▣ Grundlagen zum neuen Bauvertragsrecht
- ▣ Darstellung der wichtigsten Streitfragen zum neuen Bauvertragsrecht 2018
- ▣ Grundlagen und Einzelheiten zu BGB- und VOB/B-Werkverträgen
- ▣ Aktuelles zu werkvertraglichen Vergütungs- und Mängelansprüchen

▣ § 15 FAO | 2 TAGE | THEMEN IM ZIVILRECHTLICHEN BEREICH; Ein Update im Bereich Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Termin	6. + 7. November 2017 jeweils von 14:00 bis 20:00 Uhr 10 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referenten	Rechtsanwalt Gerhard Hillebrand, Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Neumünster, und Götz Petzold, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg
Preis	€ 500,00 bzw. € 250,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Götz Petzold | Themen im zivilrechtlichen Bereich

- ▣ Kaskoversicherung
- ▣ aktuelle Rechtsprechungsübersicht

Gerhard Hillebrand | Ein Update im Bereich Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

- ▣ Die aktuelle Rechtsprechung zur MPU und ihre Auswirkungen
- ▣ Worauf muss sich der Mandant im Rahmen einer MPU einstellen?
- ▣ Erforderliche Feststellungen bei den verschiedenen Geschwindigkeitsmesssystemen und deren typische Fehlerquellen
- ▣ Richtige Verteidigung bei Identifizierung des Betroffenen anhand eines Radarfotos
- ▣ Trunkenheitsfahrt nach § 24a StVG: Gibt es noch einen fahrlässigen Verstoß?
- ▣ Im OWi-Verfahren: Verteidigung in der Hauptverhandlung für die Rechtsbeschwerde

HAV-SEMINARE

► SICHER DURCH DIE UNTIEFEN DES ANWÄLTlichen BERUFSRECHTS UND DES RECHTS DER SYNDIKUSANWÄLTE

Termin	8. November 2017 von 14:30 bis 20:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
ReferentIn	Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich
Preis	€ 220,00 bzw. € 110,00 für Mitglieder HAV/FORUM, bei Einzelbuchung: Teil 1: € 130,00 bzw. 70,00 für Mitglieder HAV/FORUM oder Teil 2: € 110,00 bzw. € 60,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Egal ob „niedergelassener“ Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt: Das Berufsrecht mit seinen Schwerpunkten Interessenkollision, Schweigepflicht, Sachlichkeitsgebot, Werbung, Umgehungsverbot, Kanzlei etc. bildet die Basis und den Rahmen jeder anwaltlichen Betätigung.

Teil 1 | Berufsrecht (von 14:30 bis 17:45 Uhr)

Die ersten drei Stunden des Seminars beschäftigen sich deshalb mit den wichtigsten berufsrechtlichen Fragestellungen und den neuesten Beschlüssen von Gesetzgeber und Satzungsversammlung.

Teil 2 | Syndikusanwalt (von 18:00 bis 20:00 Uhr)

(Angehende) Syndikusanwälte können sich in den folgenden zwei Stunden zusätzlich oder losgelöst vom Berufsrechts-Teil über die Themen Gestaltung von Arbeitsvertrag und Tätigkeitsbeschreibung, Procedere von Zulassung und Befreiung, Tätigkeitswechsel und Rechtsmittel informieren.

Selbstverständlich berücksichtigt das Seminar die durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ erfolgten Änderungen der BRAO.

► § 15 FAO | AKTUELLES UNTERHALTSRECHT

Termin	9. November 2017 von 14:00 bis 20:00 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Dr. Alexander Witt, Richter am Amtsgericht Hamburg-Blankenese
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Das Seminar bringt Sie auf den aktuellen Stand der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung des BGH.

Es werden aktuelle Entscheidungen des XII. Senats zum Unterhaltsrecht besprochen und analysiert. Gegenstand der Veranstaltung werden dabei sowohl Ehegatten- wie Kindes-, aber auch Elternunterhalt sein.

► FACHTAGUNG: ZUKUNFT DES ZIVILPROZESSES – MASSNAHMEN GEGEN EINE LANGE VERFAHRENSDAUER

Termin	27. November 2017 von 10:00 bis 17:00 Uhr
Ort	Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg
Anmeldung	Oliver Fleig oliver.fleig@justiz.hamburg.de Tel. 040 42843 – 3328

Den Auftakt-Vortrag wird Herr Richter am Bundesverfassungsgericht a. D. Professor Dr. Reinhard Gaier halten. Zudem wird Frau Graf-Schlicker, Abteilungsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den aktuellen Stand der Überlegungen zur Reform der ZPO vorstellen. Nach einer Diskussion im Plenum werden die Teilnehmer nachmittags in mehreren nach Themengebieten organisierten Gruppen Vorschläge diskutieren, Ansätze für Maßnahmen gegen eine lange Verfahrensdauer entwickeln und diese anschließend vorstellen.

Es ist geplant, Fortbildungsnachweise im Sinne von § 15 FAO für Fachanwälte der Gebiete Bau- und Architektenrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Versicherungsrecht und Wettbewerbsrecht auszustellen, wenn für diese Fachgebiete entsprechende Arbeitsgruppen zustanden kommen.

MOOK RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Mook suchen ab 01.10.2017 in Teilzeit eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Engagement und Leistungsbereitschaft zu eigenständigem Arbeiten.

Es wird erwartet, dass die Kollegin/der Kollege Freude an den Gebieten des Arbeits-, Gesellschafts- und Produkthaftungsrechtes hat.

Wir bitten Ihre aussagekräftige Bewerbung an uns wie folgt zu richten:

Rechtsanwalt Dr. Peter Mook
Deichstraße 11, 20459 Hamburg
Tel: 040-367464
E-Mail: info@mook-law.de

www.mook-law.de

HAV-FAXANMELDUNG

▶ **HIERMIT MELDE ICH MICH VERBINDLICH FÜR DAS SEMINAR/DIE SEMINARE AN.**

Hamburgischer Anwaltverein e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg · Zimmer B 200 · GK: 0121

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Vorname Name	
Position	Mitgliedsnummer
Name der Kanzlei	Gerichtskasten
Adresse der Kanzlei	
Telefon Kanzlei	Fax

<input type="checkbox"/> Lange Nächte des Menschenrechtsfilmfestivals	<input type="checkbox"/> am 14. September 2017	mit	Personen
	<input type="checkbox"/> am 15. September 2017	mit	Personen
<input type="checkbox"/> HAV-Mitgliederversammlung	am 9. November 2017		
Seminartitel	am		

[!] Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des HAV zu den Seminaren an.

Datum Ort
Unterschrift

▶ FAX: 040 - 61 16 35-20



Joachim Wagner

Ende der Wahrheitssuche – Justiz zwischen Macht und Ohnmacht

In seinem neuen Werk beschäftigt sich der bekannte Autor mit dem aktuellen Zustand der Justiz. Auf der Basis von fast 200 Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten beschreibt und analysiert er unter anderem das ungeklärte Selbstverständnis der Richter, eine neue junge Richtergeneration, die Feminisierung der Justiz und ihre Folgen sowie das in einigen Bundesländern gestörte Verhältnis zwischen Politik und Dritter Gewalt. Im Mittelpunkt des Buches steht die Frage, in welchem Umfang die starke Belastung der Justiz die Verwirklichung der richterlichen Grundwerte Wahrheit und Gerechtigkeit beeinträchtigt hat.

Das Ergebnis ist, dass es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten zu erheblichen Qualitäts- sowie Wahrheits- und Gerechtigkeitsverlusten gekommen ist. Vor allem die Wahrheitssuche hat gelitten, weil Richter verstärkt Vergleiche ohne gründliche Aufklärung des Sachverhalts anstreben und zeitaufwendige Beweisaufnahmen zu vermeiden suchen.

Die zentrale These des Buches: Durch die hohe Belastung von Richtern und Staatsanwälten und einen gesellschaftlichen Einstellungswandel ist eine neue Rechtsprechungskultur entstanden: Die traditionelle Rechtsprechung wird zunehmend durch das Modell der einvernehmlichen Konfliktlösung ersetzt.

Das Werk wendet sich an alle Richter und Staatsanwälte sowie an die zugehörigen Berufsverbände und Anwälte.

Ende der Wahrheitssuche – Justiz zwischen Macht und Ohnmacht

C.H.Beck

2017, VII, 270 Seiten, gebunden

Pressekontakt

Cagdas Nilüfer, Tel: 089-38189-507

E-Mail: Cagdas.Niluefer@beck.de



Dieses Buch erhalten Sie bei:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Boysen + Mauke

Ende der Wahrheitssuche
€ 29,80 · ISBN 978-3-406-70714-8



Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen

Am 28. November 2016 ist das beA – nachdem es zunächst durch einstweilige Anordnungen und durch technische Probleme ausgebremst wurde – in Betrieb gegangen. Es steht damit ab sofort allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung. Das Thema ist neu und wenig erprobt. Damit stellen sich nun viele Fragen zu Organisation, Umsetzung und Technik. Ein hoher organisatorischer Aufwand kommt auf den Anwender zu. Das Buch liefert eine fundierte Einführung in den elektronischen Rechtsverkehr und die Nutzung des beA.

Aus dem Inhalt:

- ☑ Welche Pflichten sind mit dem beA verbunden?
- ☑ Wo kann bzw. muss man ab wann elektronisch einreichen oder: „Flickenteppich Deutschland“ – wie schütze ich mich vor Fristversäumnissen?
- ☑ Welche Anforderungen bestehen an Dateiformate?
- ☑ Welche Änderungen der Büroorganisation sind sinnvoll; welche notwendig?
- ☑ Was tun, wenn die Technik „streikt“?
- ☑ Muss man alles „mitmachen“? Wo kann man eigene Wege gehen?
- ☑ Wie funktioniert die Postbearbeitung mittels beA?
- ☑ Welche Tätigkeiten können die Anwälte auf die Mitarbeiter delegieren, welche Tätigkeiten müssen sie zwingend selbst erbringen?
- ☑ Was ist künftig beim Empfangsbekanntnis zu beachten?

Das Buch dient gleichermaßen als Nachschlagewerk, denn neben dem beA werden hier so wichtige Themen wie Fristenrechtsprechung in Verbindung mit dem elektronischen Rechtsverkehr, das rechts-sichere ersetzende Scannen, die neuen Herausforderungen an die Büroorganisation, die verschiedenen elektronischen Signaturmöglichkeiten und vieles mehr behandelt.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

DeutscherAnwaltVerlag

Bonn 2017, 2. Auflage, 322 Seiten, broschiert

Christof Herrmann, Produktkommunikation

Tel: 0241-99763411, Fax: 0241-99763412

E-Mail: kommunikation@sc-herrmann.de



Dieses Buch erhalten Sie bei:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Boysen + Mauke

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV
€ 39,00 · ISBN 978-3-8240-1484-2



Azubi-Guide – Ausbildungszweig ReFa und NoFa

Zum Start des neuen Ausbildungsjahres am 1. August 2017 erscheint in Kooperation mit dem RENO Bundesverband e.V. die 3. und überarbeitete Neuauflage des „Azubi-Guide“!

Der „Azubi-Guide“ ist speziell für ReFa- und NoFa-Auszubildende entwickelt worden und enthält wichtige ausbildungs- und berufstypische Informationen in kompakter Form.

Als strukturierte Arbeitsunterlage, die Sie in Ihrem Ausbildungsalltag aktiv unterstützt, enthält der aktuelle „Azubi-Guide“ unter anderem:

- ▣ verständliche Erklärungen der neuen Ausbildungsinhalte,
- ▣ ausführliche Hinweise zur Zwischen- und Abschlussprüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung,
- ▣ umfangreiche Übungsaufgaben (inkl. Lösungen),
- ▣ nützliche Arbeitshilfen,
- ▣ zahlreiche wichtige Tipps für den beruflichen Einstieg,
- ▣ Darstellung der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Der „Azubi-Guide“ ist Nachschlagewerk, Arbeitshilfe und Übungsheft in einem und damit der ideale Begleiter für Ihre gesamte Ausbildungszeit!

Azubi-Guide – Ausbildungszweig ReFa und NoFa

ZAP-Verlag GmbH
Kundenservice, Tel. 0228 / 91 91 162

Hrsg.: RENO Bundesverband e.V.
3. Auflage 2017, 164 Seiten, broschiert



Dieses Buch erhalten Sie bei:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Boysen + Mauke

Azubi-Guide – Ausbildungszweig ReFa und NoFa
€ 15,00 · ISBN 978-3-89655-886-2



Herausgeber

Hamburgischer Anwaltverein e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg
Tel.: 040-61 16 35-0 · Fax: 040-61 16 350-20 · E-Mail: info@hav.de · www.hav.de

Chefredakteur: Dr. Hermann Lindhorst · Rechtsanwalt · Anschrift des Herausgebers

Anzeigenverwaltung: Claudia Leicht · Rechtsanwältin · Anschrift des Herausgebers

Gestaltung: fuchsfamos in form · www.fuchsfamos.de

Druck: Bartels Druck GmbH · www.bartelsdruck.de

Auflage: 3.600 Stk.

Die HAV-Info wird auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.



HAV-Info

Erscheint vierteljährlich am 10. des letzten Quartalsmonats. Redaktionsschluss ist am 12. des Vormonats. Einzelhefte erhältlich zum Preis von 2,50 €/Stk. in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg. Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Copyright

Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Das gilt auch für Bearbeitungen von gerichtlichen Entscheidungen und Leitsätzen. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklich der Einwilligung des Herausgebers.

Beilagenhinweis

Die Gesamtauflage dieser Ausgabe enthält Beilagen der Juristischen Fachseminare Hamburg und der RA-Micro Hamburg GmbH.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Die nächste HAV-Info erscheint am 10. Dezember 2017.

NEU

**Rationalisieren und Sparen durch
PC-Netzwerk-Virtualisierung:**

vKanzlei-EDV

**Das Baukastensystem für
jede Kanzleigröße**

- Systemunabhängiger Remote-Zugriff auf RA-MICRO
- Höchste Datensicherheit
- Günstige virtuelle PCs statt teurer Hardware

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet Go App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO
ONLINE AKADEMIE

Für beliebig viele
virtuelle Arbeitsplätze



Mehr unter www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 0800 726 42 76

RA-MICRO V
Virtuelle Kanzlei-EDV